

kontakt

21-2015

5.11. / -,50 €

Verlag + Anzeigenverwaltung: Gustav Winter GmbH,
Herrnhut, Gewerbestraße 2, Telefon 035873 4180, Fax -41888
(die Verantwortung für Bilder und Texte in Anzeigen und Zuschriften liegt bei den Auftraggebern)
Vertrieb + Abonnement: Gerhard Winter,
Herrnhut, August-Bebel-Straße 10, Telefon 0151-27554396
Verantwortlich i. S. d. P.: der Bürgermeister oder seine Beauftragten

Amtsblatt der Stadt Herrnhut
für Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut,
Rennersdorf, Ruppersdorf und Strahwalde

Nur wo du zu Fuß warst, bist du auch wirklich gewesen.

Johann Wolfgang von Goethe



VERANSTALTUNGSKALENDER

Donnerstag	5.11.2015	Großhennersdorf	13.30 Uhr	Seniorensport in der Turnhalle Großhennersdorf (S. 13)
		Ruppersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Ruppersdorf: Frau Hummel informiert über Hautpflege im Winter , im Schulungsraum der FFW (S. 22)
		Herrnhut	19.00 Uhr	Brüdergemeinde: » TimeTravel – Blasmusik im Wandel der Zeit « – Konzert der Neuen Lausitzer Philharmonie unter Mitwirkung der 8. Klassen des Zinzendorf-Gymnasiums (Seite 20)
Freitag	6.11.2015	Berthelsdorf	10.00 Uhr	Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e.V.: Pflanzen einer Winterlinde auf dem Schlossgelände (Seite 6)
Sonnabend	7.11.2015	Strahwalde	19.00 Uhr	Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde: Kirmestanz mit DJ Thomas Kühnel im Volkshaus (S. 22)
Sonntag	8.11.2015	Herrnhut	15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: Öffentliche Führung Miskito und Mayangna – Indianer der Atlantikküste Nicaraguas (Renate Augustin) (S. 7)
Dienstag	10.11.2015	Großhennersdorf	13.45 Uhr	Rentnertreff Großhennersdorf: Fahrt zur Baumkuchenproduktion nach Schlegel mit anschl. Kaffeetrinken , Abfahrt ab Alter Schule (Seite 13)
Mittwoch	11.11.2015	Strahwalde	14.00 Uhr	Seniorenclub Strahwalde: Unterhaltung mit Mathias Dießner im Volkshaus (Seite 22)
		Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen: Wir besuchen in Bildern das 750-jährige Schönauberzdorf (Seite 13)
		Herrnhut	14.30 Uhr	Senioren von Herrnhut: Herr Haase stellt Frankreich vor , im Seniorenwohnen Herrnhut, Oskar-Lier-Straße
		Herrnhut	17.00 Uhr	Treffpunkt Katholische Kirche: Martinsumzug (S. 6)
Freitag	13.11.2015	Großhennersdorf	20.00 Uhr	Begegnungszentrum: Präsentation Lanterna Futuri (S. 14)
Sonnabend	14.11.2015	Berthelsdorf	20.11 Uhr	BKC Berthelsdorf: Faschingseröffnung im Kretscham
Samstag	14.11.2015	Ruppersdorf	9.00–17.00 Uhr	Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchterverein Ruppersdorf und Umgebung e.V.: Lokalschau in der Turnhalle (S. 22)
Sonntag	15.11.2015		9.00–16.00 Uhr	
Sonntag	15.11.2015	Großhennersdorf	15.00 Uhr	Begegnungszentrum: Licht- und Schattenfest (S. 13)
Dienstag	17.11.2015	Großhennersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Großhennersdorf: » Pflege der Haut im Winter « mit Frau Hummel (S. 13)
Mittwoch	18.11.2015	Strahwalde	17.00 Uhr	Brüdergemeinde/Hospiz Siloah: Gottesdienst zum Gedenken an Verstorbene , Ev. Kirche Strahwalde (S. 6)
Donnerstag	19.11.2015	Großhennersdorf	13.30 Uhr	Seniorensport in der Turnhalle Großhennersdorf (Seite 13)
		Herrnhut	20.00 Uhr	Brüdergemeinde: Tanzkreis in der »Arche«
Sa./So.	21./22.11.2015	Berthelsdorf		Geflügel- und Kaninchenverein: Geflügel- und Kaninchenausstellung in der Pließnitzschänke

Manuskripte für den »kontakt« per E-Mail an

kontakt@gustawwinter.de

**Der nächste »kontakt«
erscheint am 19. 11. 2015 mittags
Redaktionsschluss: schon Donnerstag,
12. 11. – 13.00 Uhr (wegen Bußtag)**

Ämtliche Nachrichten

Neue Rubrik im »kontakt«: »Bürgerfragen«

Unser Amtsblatt »kontakt« dient ja neben den Ämtlichen Bekanntmachungen und den Informationen der Vereine, Kitas, Schulen und Feuerwehren auch der allgemeinen Information der Bürgerschaft.

Um dem sicher vorhandenen Interesse an öffentlich-relevanten Fragen und Problemen besser gerecht zu werden und vielleicht auch mehr Themen von allgemeinem Interesse darstellen zu können, wäre es schön, wenn Fragen aus der Bürgerschaft an das Stadtamt gerichtet werden würden.

Ab sofort besteht also die Möglichkeit schriftlich, mündlich oder per E-Mail Fragen zu stellen, die dann in einem der folgenden Amtsblätter beantwortet werden. Dazu stehen die bekannten **Rufnummern im Stadtamt** oder auch die **Mailadresse: stadtamt@herrnhut.de** zur Verfügung. Sinnvoll wäre bei der Fragestellung der Hinweis, dass es sich um eine Fragestellung für die Veröffentlichung im »kontakt« handelt.

W. Riecke, Bürgermeister

Asylbewerber in Herrnhut

Tagtäglich kommen die Meldungen über tausende Menschen, die nach Deutschland kommen und hier Asyl beantragen wollen. Die Hochrechnungen und Prognosen über die Anzahl der Menschen gehen dabei sehr weit auseinander. Für den Landkreis Görlitz ist 2015 die Aufnahme von insgesamt 2.600 Asylsuchenden vorgesehen. Bisher werden vorrangig zentrale Aufnahmemöglichkeiten in größeren Städten genutzt. Eine konkrete Anfrage oder Zuweisungen an unseren Ort gibt es derzeit nicht. Sollte sich diese Situation für Herrnhut ändern, wird die Bürgerschaft rechtzeitig informiert.

W. Riecke, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Herrnhut gibt bekannt, folgendes Teilstück einer Straße einzuziehen:

ca. 60 Meter Schloßweg, OT Strahwalde, 02747 Herrnhut. Dieses Teilstück befindet sich direkt am Grundstück Schloßweg 11 (Niederer Schloss).

Mit der Einziehung verliert der Weg den Charakter einer öffentlichen Straße. Die Absicht zur Einziehung ist drei Monate vorher, in der Gemeinde, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen. Einwände zum Sachverhalt können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtamt Herrnhut, Löbauer Straße 18 in 02747 Herrnhut, geäußert werden.

Riecke, Bürgermeister

Information zum neuen Bundesmeldegesetz

Ab 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und löst damit das bis dahin geltende Melderechtsrahmengesetz ab. Das bisherige Sächsische Meldegesetz wird ebenso durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz abgelöst.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Vorlage einer schriftlichen Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung für eine Wohnung (§ 19 BMG). In dieser bestätigt der Wohnungsgeber, dass die meldepflichtige Person in eine Wohnung ein- bzw. ausgezogen ist. Bei der Abmeldung gilt dies z. B. beim Wegzug ins Ausland. Somit muss ab dem 1. November der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung

innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit der Meldepflichtige seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Das bedeutet, dass künftig bei jedem Einzug eine Bestätigung des Wohnungsgebers innerhalb dieses Zeitraumes auszustellen und im Einwohnermeldeamt dann vorzulegen ist. Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann jedoch auch der Wohnungseigentümer sein oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. die Anschrift der Wohnung sowie
4. die Namen der meldepflichtigen Personen.

Ebenso kann die Meldebehörde vom Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über die Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Wohnungsgeberbestätigung. Darin ist meist nur ein Hauptmieter angegeben und nicht weitere eventuell meldepflichtige Personen.

Das Formular – Wohnungsgeberbestätigung – finden Sie unter www.herrnhut.de. Bei Fragen helfen wir Ihnen gern unter Telefon 035873/349-24.

Das neue Bundesmeldegesetz stärkt aber auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Melderegisterauskunft. Danach ist eine einfache Melderegisterauskunft nur zu erteilen, wenn die anfragende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden. Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Ebenso wird durch das neue Meldegesetz die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange die Person für eine Wohnung in Deutschland gemeldet ist.

Ihr Einwohnermeldeamt

Wohnungsvermietung

Die Stadt Herrnhut vermietet nachfolgende Dachgeschoss-Wohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus. Das Objekt befindet sich in der Comeniusstraße 6, 02747 Herrnhut.

Gesamtgröße: 39,94 m²
Zimmer: 1 Zimmer mit Küche,
Schlafzimmer, Flur und Bad mit WC

Kellernutzung

Interessenten melden sich bitte beim Stadtamt Herrnhut, Frau Christoph, Telefon 035873-34917, oder in der Außenstelle Berthelsdorf unter Telefon 035873-2255.

gez. Christoph, Sachbearbeiterin Wohnungswesen

Abfallkalender 2016 werden verteilt

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom 9. bis 16. Dezember 2015 mit dem Wochenkurier an alle Haushalte verteilt. Der Kalender enthält die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier sowie Pappe, den Gelben Sack/die Gelbe Tonne und die Termine des Schadstoffmobils.

Zudem finden Sie im Abfallkalender Tipps zur Entsorgung, ein Verzeichnis über die Wertstoffhöfe und Annahmestellen im

Kreisgebiet, die Verkaufsstellen von Abfallsäcken sowie Anzeigen von Partnern und Gewerbebetrieben.

Im Innenteil sind zwei Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott enthalten. Die Beantragung kann auch online unter www.abfall-eglz.de (Entsorgungsgebiet Görlitz, Löbau, Zittau) und www.negw.de (Entsorgungsgebiet ehemaliger Niederschlesischer Oberlausitzkreis) erfolgen.

Haushalte, die keinen Kalender erhalten haben, bekommen diesen bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie folgenden Ausgabestellen:

- Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Str. 51, 02906 Niesky
- Landratsamt, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky; Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau; Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
- NEG mbH, Am langen Haag, 02906 Niesky; Heinrich-Heine-Straße 75, 02943 Weißwasser/O.L.
- EGLZ mbH, Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde
- KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden, Berliner Straße 28, 02826 Görlitz

Wer bis zum 18. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen beim Wochenkurier unter 0351 4917677 oder beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft nachfordern. Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei auf der Homepage www.kreis-goerlitz.de oder per Direktanruf unter aw.landkreis.gr.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Str. 51, 02906 Niesky, Tel.: 03588 261-716, Fax: 03588 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de, Internet: www.kreis-goerlitz.de

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Herrnhut auch in diesem Jahr wieder Schadstoffe entgegennehmen.

Die Termine entnehmen Sie bitte den jeweiligen Ortsteilnachrichten.

Angenommen werden Problemstoffe aus Haushalten der Bevölkerung, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Kondensatoren, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien, Laugen, Säuren, Salze und Fotochemikalien. Die Abgabe der Problemstoffe kann nur beim Personal am Fahrzeug erfolgen.

Gemäß der »Technischen Richtlinie zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle – TR Abfälle 002« dürfen bei Sammlungen mit dem Schadstoffmobil Abfälle nur in kleinen Anlieferungsmengen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen oder 60 kg Gewicht unter Aufsicht von fachkundigem Personal angenommen werden. Flüssigkeiten werden in fest verschlossenen Behältnissen angenommen.

Problemstoffe möglichst immer in Originalverpackungen abgeben, da auf den Verpackungen Hinweise zur Zusammensetzung und zum Umgang enthalten sind. Für Altöle gilt die Altölverordnung.

Schrott, Sperrmüll oder Haushaltgeräte werden am Schadstoffmobil **nicht** angenommen. Stadtamt Herrnhut

Informationen

Stadtamt Herrnhut – Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Telefon: 035873 3490 E-Mail: stadtamt@herrnhut.de
Telefax: 035873 34930

Das Kinder- und Jugendtelefon

Deutsche Telekom · Partner des Kinder- und Jugendtelefons

freecall



0 800 - 111 0 333

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Bernstadt Apotheke Bernstadt, Görlitzer Str. 4, ☎ 035874 24242 · **Löbau** Alte Apotheke, Altmarkt 5/6, ☎ 03585 403020 · Bahnhof-Apotheke, Sachsenstr. 8, ☎ 03585 457511 · **Johannis-Apotheke**, Innere Zittauer Str. 12, ☎ 03585 47700

2.–9.11., 18–8 Uhr Apotheke Bernstadt
9.–16.11., 18–8 Uhr Alte Apotheke Löbau
16.–23.11., 18–8 Uhr Johannis-Apotheke Löbau

zusätzlich zum durchgehenden Notdienst in Löbau:

Mo.–Fr., 2.–6.11., 18–20 Uhr Bahnhof-Apotheke Löbau
Sa., 7.11., 12–16 Uhr Bahnhof-Apotheke Löbau
So., 8.11., 9–12 Uhr Bahnhof-Apotheke Löbau

– Pflegedienst –

ASB-Sozialstation Herrnhut

Die diensthabende Schwester erreichen Sie rund um die Uhr unter:

☎ **0162 2520673**

Bereiche: Herrnhut, Berthelsdorf, Rennersdorf, Ruppersdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf

Wochentags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr sind die Mitarbeiter der ASB-Sozialstation für Sie auch unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: ☎ **035873 36218-20**.

Schwesternruf der Diakoniestation Herrnhut

Ihr ambulanter Pflegedienst für die Hutbergregion

Schwesterntelefon:

☎ **035873 46-166**

Bereiche: Herrnhut, Rennersdorf, Berthelsdorf, Oderwitz, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf, Strahwalde, Wendisch-Paulsdorf, Großhennersdorf, Ruppersdorf, Ebersbach, Schönau-Berzdorf, Bernstadt, Kunnersdorf

Wir sind 24 Stunden an allen Tagen im Jahr für Sie erreichbar!

Integrierte Regionalliegestelle Ostsachsen

Leitstelle Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankentransport
Landkreis Görlitz

Feuerwehr
Rettungsdienst
Notarzt

 **Notruf 112**
(Telefon + Fax)

Kassenärztlicher
Bereitschaftsdienst

 **116 117**
(Telefon)

19.00 – 7.00 Uhr
14.00 – 7.00 Uhr
24 Stunden

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch, Freitag
Samstag, Sonntag

Anmeldung
Krankentransport

 **03571 19222**

Allgemeine Erreichbarkeit
IRLS Ostsachsen/Feuerwehr

 **03571 19296**

Feuerwehr Hoyerswerda
IRLS Ostsachsen
Merzdorfer Straße 1
029077 Hoyerswerda

 **03571 47650**
Fax 03571 4765 111

E-Mail: verwaltung@irls-hoyerswerda.de

Polizei

 **110**

Polizeirevier Löbau

 **03585 865224**

Polizeirevier Zittau

 **03583 620**

Wasserversorgung

 **0173 5686091**
oder tagsüber zu den
Geschäftszeiten der SOWAG
 **03583 77370**

ENSO-Störungs-
rufnummer Erdgas

 **0351 50178880**

ENSO-Störungs-
rufnummer Strom

 **0351 50178881**

Hochwasser, Stufe 2

 **035873 34911**

Hochwasser, Stufe 3

 **035873 34910**

Standesamtliche Mitteilungen



Sterbefälle

Wir nehmen in stillem und
ehrendem Gedenken Anteil

Herrnhut

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitbürgerin Brigitte Scholtz.

Ruppertsdorf

Wir gedenken unseres verstorbenen Mitbürgers Siegfried Fietze.

*Soll Ihre Vermählung oder die Geburt Ihres Kindes
an dieser Stelle angezeigt werden, melden Sie sich bitte
persönlich in der Druckerei.*

Die Veröffentlichung an dieser Stelle ist kostenlos.



Geburtstage

Wir gratulieren herzlich zu den Geburtstagen
in der Zeit vom 9. bis 22.11.2015

Berthelsdorf

- 13.11. Urban, Ruth, Südstraße 23, 82 Jahre
- 14.11. Järschke, Günter, Hauptstraße 147, 75 Jahre
- 14.11. Kuchta, Siegfried, Südstraße 15, 90 Jahre
- 15.11. Hirche, Helga, Südstraße 27, 77 Jahre
- 18.11. Berthold, Rosemarie, Hauptstraße 33, 77 Jahre
- 18.11. Skulteti, Anna, Hauptstraße 3, 80 Jahre
- 19.11. Dutschke, Dietmar, Schulstraße 7, 76 Jahre
- 19.11. Wenzel, Johannes, Hauptstraße 58, 80 Jahre

Großhennersdorf

- 12.11. Putzger, Erika, Obere Dorfstraße 31, 88 Jahre
- 14.11. Schindler, Gerda, Untere Dorfstraße 60, 81 Jahre

Herrnhut

- 9.11. Ullrich, Margot, Weg zum Altenheim 1, 85 Jahre
- 11.11. Birnbaum, Christian, Oskar-Lier-Straße 2, 77 Jahre
- 11.11. Gill, Theodor, Gewerbestraße 2, 87 Jahre
- 11.11. Scholtz, Fritz, August-Bebel-Straße 8, 92 Jahre
- 11.11. Zieschank, Marianne, Weg zum Altenheim 1, 89 J.
- 12.11. Adam, Maria, Zittauer Straße 26, 81 Jahre
- 14.11. Rudolph, Elfriede, Löbauer Straße 44, 87 Jahre
- 14.11. Weigt, Klaus, Dürningerstraße 14, 78 Jahre
- 15.11. Wiedner, Irmgard, Weg zum Altenheim 1, 86 Jahre
- 17.11. Pörner, Christina, Dürningerstraße 12, 71 Jahre
- 19.11. Bock, Uta, Löbauer Straße 1, 75 Jahre
- 19.11. Clemens, Sigrid, Rennersdorfer Straße 4, 76 Jahre
- 20.11. Gehlich, Hildegard, Weg zum Altenheim 1, 96 J.
- 20.11. Kuchler, Heidrun, August-Bebel-Straße 4, 73 Jahre
- 21.11. Gerber, Rita, Löbauer Straße 15, 76 Jahre
- 22.11. Dehnst, Peter, Goethestraße 19, 70 Jahre
- 22.11. Wagner, Katharina, Oskar-Lier-Straße 2, 80 Jahre

Rennersdorf

- 17.11. Lorenz, Helga, Feldhäuser 7, 83 Jahre

Ruppertsdorf

- 12.11. Falk, Berta, Zum Kleingarten 2, 76 Jahre
- 13.11. Peger, Rainer, Zum Bleichteich 18, 77 Jahre
- 15.11. Rößler, Günter, Obercunnersdorfer Straße 70, 73 J.
- 17.11. von Trebra, Hans-Dietrich, Untere Dorfstr. 45, 83 J.
- 21.11. Melzer, Werner, Bergstraße 17, 71 Jahre
- 21.11. Nickel, Günter, Obercunnersdorfer Straße 54, 86 J.
- 22.11. Hänsel, Christel, Neuhäuserweg 1, 74 Jahre
- 22.11. Kaiser, Herbert, Hofeweg 4, 87 Jahre
- 22.11. Menzel, Manfred, Obere Dorfstraße 12 a, 83 Jahre
- 22.11. Pohl, Helga, Windmühlberg 3, 70 Jahre

Strahwalde

- 12.11. Müller, Werner, Niedere Dorfstraße 15, 78 Jahre
- 14.11. Keller, Horst, Siedlung 2, 80 Jahre
- 17.11. Thiele, Erika, Siedlung 2, 75 Jahre



Geburten

Wir gratulieren herzlich zur Geburt
und wünschen gutes Gedeihen

Berthelsdorf

- 19.10.2015 Timo Eißner, Sohn von Corina und Udo Eißner

Gedanken zum Martinstag

Einer meiner liebsten Feste im Kirchenjahr ist der Martinstag. Viele gute Erinnerungen habe ich an Umzüge mit St. Martin auf dem Pferd, an fröhliche Kindergesichter und an flackernde Martinsfeuer in der kalten Novemberluft. Es ist eine schöne Botschaft zum Weitersagen: »Wir laden ein zum Martinstag« (in diesem Jahr übrigens am 11. November, um 17.00 Uhr, Treffpunkt Katholische Kirche). Im Zentrum der Geschichte von St. Martin steht der große Soldatenmantel, den Martin mit einem Bettler teilt. Wenn Martin mit seinem Schwert den Mantel entzweischneidet und dem frierenden Bettler die Hälfte reicht, dann wird es für kleine und große Leute ganz konkret, was Nächstenliebe bedeutet. Es ist klar: Martin hatte Augen für den Menschen in Not und hat seine Möglichkeiten zum Helfen genutzt. Seine Geschichte lädt uns ein, ebenfalls die Augen aufzumachen für Menschen in Not und ihnen nach unseren Möglichkeiten zu helfen. In diesem Jahr sind es sicher die Flüchtlinge, deren Schicksal uns besonders berührt. Jetzt sind wir dran mit teilen: vielleicht etwas von unserer Zeit, vielleicht Kleidung, vielleicht Wohnraum, oder einfach etwas Freundlichkeit. Damit in der kalten Novemberluft diejenigen, die als Fremde uns begegnen, Hilfe und Wärme erfahren.

Peter Vogt



Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf

Ab November hat das Schloss nicht mehr regelmäßig geöffnet, Führungen sind dann nur nach Voranmeldung unter Tel. 035873 2536 möglich. Der vorweihnachtliche Keramikmarkt findet am 5. und 6.12.2015 statt.

Wir pflanzen einen Baum

im Gutshof des Zinzendorf-Schlusses in Berthelsdorf **am Freitag, dem 6. November 2015, 10.00 Uhr.** Diese Pflanzaktion ist ein Ausdruck unserer Hoffnung für das Gutsgelände. Wir sind dankbar für all das, was bereits geworden ist und voller Hoffnung für das, was noch weiter geschehen und wachsen wird. Übrigens pflanzen wir eine Winterlinde, den Baum des Jahres 2016. Wir laden ganz herzlich ein, dabei zu sein.

Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e.V.



Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Leszek Kołakowski

»Entwicklung vom marxistischen Philosophen zum skeptischen Mystiker«

Einladung zum Seminar mit Wolfram Tschiche und Jan Sicha

Freitag, 4. Dezember 2015, 18.00–21.00 Uhr

Samstag, 5. Dezember 2015, 9.30–17.00 Uhr

Komenský – Gäste- und Tagungshaus,
Comeniusstraße 8 + 10, 02747 Herrnhut
(Anmeldung erforderlich, Teilnahme kostenfrei)

Kołakowski (1927–2009) war einer der wenigen bedeutenden Marxisten der Nachkriegszeit in Polen, der sich während des »Polnischen Oktober« 1956 zu einem Wortführer der studentischen Opposition entwickelte. Außerdem kritisierte er den offiziell gelehrt Geschichtsdeterminismus, womit er an einer Säule des Marxismus, dem historischen Materialismus, rüttelte. 1966 wurde Kołakowski aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen und erhielt 1968 wegen seines Eintretens für oppositionelle Studenten während der Märzunruhen Lehrverbot.

Im Frühjahr 1970 – u. a. auf Anregung von Jürgen Habermas – erhielt er eine Berufung auf den Adorno-Lehrstuhl in Frankfurt/M. Aufgrund von Protesten der Fachschaft des Philosophischen Seminars, das ihm »mangelnde marxistische Linientreue« vorwarf, nahm er stattdessen einen Ruf als Forschungsprofessor am All Souls College in Oxford an, dem er seitdem ohne Unterbrechung angehörte.

Nach der Revision seiner ursprünglichen marxistischen Position folgte bei Kołakowski eine eigenständige philosophische Ortsbestimmung, indem er in immer neuen Erwägungen philosophisch ausweist, warum Menschen sich auf eine absolute, transzendente Wirklichkeit rückbeziehen müssen, wenn sie die Orientierung an Wahrheit, Liebe, Vernunft nicht aufgeben und sich nicht in der Verzweiflung der Zufälligkeit oder der Zerstreung verlieren wollen. Gleichzeitig aber bleibt Kołakowski der europäischen und zugleich polnischen Tradition des Rationalismus und der Skepsis treu. Nicht durch Metaphysik, nicht in philosophischen Verbindlichkeiten können wir uns heutzutage des Absoluten vergewissern, sondern nur durch glaubende Teilhabe am transzendenten Mythos, die sich vor Intoleranz und Willkür bewahren muss.

Der Christenrat lädt ein zum:

St. Martinsumzug

Beginn: **11.11.2015, 17.00 Uhr**

Start: Katholische Kirche Herrnhut, Oderwitzer Str. 2



Laternen nicht vergessen

... um mit den Laternen die Nacht zu durchleuchten, zu singen und Martinshörnchen zu teilen.

Einladung zum Gedenkgottesdienst

Am Buß- und Bettag, **Mittwoch, dem 18. November 2015**, laden das Stationäre Hospiz Siloah, der Ambulante Hospizdienst für die Region Löbau-Zittau sowie das SAPV-Team Oberlausitz alle, die um einen Menschen trauern, herzlich zu einem gemeinsamen Gottesdienst zum Gedenken an die Verstorbenen ein. Der Gottesdienst findet in der Ev. Kirche Strahwalde statt und beginnt **17.00 Uhr.**

Allen, die einen lieben Menschen verloren haben, soll Mut und Hoffnung für den vor ihnen liegenden Weg sowie Zeit und Raum für das individuelle Gedenken gegeben werden. Dieser Gottesdienst wird vorbereitet und gestaltet durch Diakon Volker Krolzik und Mitarbeitende der Hospiz- und Palliativarbeit in der Oberlausitz.

Weitere Auskünfte zur Arbeit des Christlichen Hospiz Ost-sachsen erfahren Sie unter www.hospiz-ostsachsen.de.

Kristin Schiffner

Schwerpunkte:

Anmerkungen zu Leben und Werk Kołakowskis,
 Kołakowski als Marxist und Kritiker des Marxismus,
 Die messianische Selbstverherrlichung des Menschen:
 Kołakowskis Kritik am marxistischen Utopismus,
 Der mythonome Mensch, Die Moderne unter Anklage,
 Die reifste Frucht der Skepsis: die Toleranz,
 Gott als das Unausprechliche: Kołakowskis Sympathie für die
 Tradition des christlichen Antiintellektualismus.

Angelika Barbe, SLpB

Andreas Schönfelder, Umweltbibliothek Großhennersdorf

**Volksbund Deutsche Kriegsgräber-
 fürsorge e.V., Landesverband Sachsen**
**Versöhnung über den Gräbern
 Arbeit für den Frieden**
70 Jahre Kriegsende in Sachsen

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Sachsen, führt vom **28. Oktober bis 22. November 2015** seine traditionelle **Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen** durch.

Vor beinahe 100 Jahren nach dem Ende des Ersten Weltkriegs von engagierten Bürgern gegründet, errichtet, pflegt und betreut der Volksbund im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräber im Ausland: derzeit etwa 4,4 Millionen Gräber auf ca. 850 Anlagen in Europa und Nordafrika. In den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion werden jährlich noch immer ca. 40.000 Soldaten exhumiert und umgebettet, von denen 30 Prozent identifiziert werden können. Etwa 15.000 deutsche Familien erhalten damit letzte Klarheit über das Schicksal ihrer Angehörigen.

Außerdem berät der Volksbund die Gemeinden bei der Kriegsgräberpflege im Inland – alleine in Sachsen existieren etwa 1000 Kriegsgräberstätten. Zudem ist der Volksbund ein anerkannter Träger der Jugendarbeit und der historisch-politischen Bildung, die vor allem im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen stattfindet, bei denen junge Europäer unter dem Leigedanken »Versöhnung über den Gräbern« nicht nur Einblicke in die kriegerische Geschichte Europas erfahren, sondern aktive Völkerverständigung betreiben.

Aber es sind nicht nur die Toten der Weltkriege, um die sich der Volksbund sorgt, auch das Andenken der Gefallenen der Bundeswehr zu wahren, ist Aufgabe des Volksbundes. In Sachsen liegen heute zwei Ehrengräber der Bundeswehr.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. finanziert seine Arbeit noch immer zu rund 75 Prozent durch Spenden, Sammlungen und die Beiträge der 120.000 Mitglieder.

In Sachsen sammeln Bürger, Soldaten und Reservisten der Bundeswehr im Jahre 2014 etwa 20.000 EUR. Jeder – auch Sie – kann für den Volksbund sammeln oder uns mit einer Spende unterstützen, worum wir Sie im Sinne des Andenkens unserer Gefallenen und der zivilen Kriegstoten herzlich bitten. Eine Sammeliste oder Sammeldose erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung oder direkt bei der Landesgeschäftsstelle.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e.V., LV Sachsen

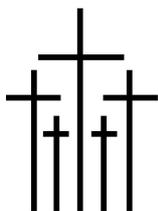
IBAN: DE95 8505 0300 3120 1044 68

BIC-/SWIFT-Code: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck:

Spende Haus- und Straßensammlung LV Sachsen

*Dr. Dirk Reitz,
 Landesgeschäftsführer*



MUSEUMSMITTEILUNGEN

Völkerkundemuseum Herrnhut

Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen
 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN
 Goethestraße 1 · 02747 Herrnhut · Telefon/Fax 035873 2403
 voelkerkunde.herrnhut@ses.museum · vmh@ses.museum
 www.ses-sachsen.de · www.voelkerkunde-herrnhut.de


Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag 9.00 – 17.00 Uhr
 Sonnabend, Sonntag
 und an allen Feiertagen 9.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

Dauerausstellung
Ethnographie und Herrnhuter Mission

barrierefrei zugänglich

Sonderausstellung

8.10.2015 – 10.1.2016

Landschaften im Licht – Fotografien von Dirk Steudner

Foyerausstellung

8.10.2015 – 10.1.2016

Nord-Queensland – Australien in Herrnhut

Ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Öffentliche Führung

Sonntag, den 8.11.2015, 15.00 Uhr

Miskito und Mayangna –

Indianer der Atlantikküste Nicaraguas (Renate Augustin)


Heimatmuseum Herrnhut

ALTHERRNHUTER WOHNKULTUR · GEMÄLDE

ORTSGESCHICHTE · KUNSTHANDWERK

Comeniusstraße 6 · 02747 Herrnhut

Telefon 035873 30733 · Fax: 035873 30734

www.herrnhut.de · tourismus@herrnhut.de

Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr
 Sonnabend, Sonntag und
 an allen Feiertagen 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Sonderausstellung:

»Das Riesengebirge in Malerei und Grafik«

Ausstellungseröffnung »Das Riesengebirge« am 25.10.2015

Am Sonntag, dem 25.10.2015, wurde die neue Sonderausstellung »Das Riesengebirge – Von Herrnhut zur Schneekoppe in Malerei & Grafik« im Heimatmuseum eröffnet.

Gezeigt werden Bilder aus einer privaten Sammlung, fast zu gleichen Teilen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und danach. Das Riesengebirge hatte zu allen Zeiten eine große Anziehungskraft. Von Eltern und Großeltern konnten wir oft hören, dass sie einen Ausflug – so etwas wie eine kleine Urlaubsreise – mit dem Fahrrad ins Riesengebirge gemacht hatten, aber das Riesengebirge war auch oft das Ziel von Klassenfahrten, natürlich auch mit dem Fahrrad. Zu DDR-Zeiten war dieses Gebirge sehr beliebt, zum einen weil es eben ein reizvolles Gebirge ist, zum anderen aber war es eben in »Reichweite«, die Alpen schienen sowieso unerreichbar. Natürlich hat das Riesengebirge auch jetzt nach der Wende nichts von seiner Faszination verloren, von vielen wird es sicher, nachdem man jetzt in der weiten Welt war, »wiederentdeckt« werden.

Fortsetzung Seite 9

Berthelsdorfer-Karnevals-Club e.V.

**Die fünfte Jahreszeit
beginnt!**

46. Saison



Eröffnungs- veranstaltung im Kretschem Berthelsdorf

**Beginn
20:11 Uhr
Einlass
19:00 Uhr
Eintritt
nur
2 Euro**

**14
November**

**Karten im
Autohaus
Häsche,
und an der
Abendkasse**

Infos unter
[www.
bkc-berthelsdorf
.de](http://www.bkc-berthelsdorf.de)

Zur Ausstellungseröffnung waren ca. 40 Besucher gekommen, alle waren begeistert von der Bildersammlung. Ich denke, dass die meisten Anwesenden das Riesengebirge selbst schon erwartet hatten. Das Stimmengewirr nach der offiziellen Freigabe der Ausstellung war enorm. Man tauschte sich aus, man erzählte, wo man gewesen war, wie dieser Ort hieß und wie die heutige Bezeichnung ist, man suchte diesen und jenen Hügel.



Für den Besitzer dieser Bilder war es sicher ein deutliches Zeichen, dass seine Sammlung begeisterte, dass es eine sehr gute Idee von ihm war, diese Bilder öffentlich auszustellen. Dank an ihn, aber auch an Maria-Barbara Salewski, die die Ausstellungseröffnung musikalisch begleitete.
Rainer Schmidt

Berthelsdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Außenstelle des Stadtamtes, Schulstraße 12

Tel. 035873 2255 · Fax 035873 2095

E-Mail: gemeindeverwaltung@berthelsdorf.de

Homepage: www.berthelsdorf.info

Dienstag 7.00–11.30 Uhr und 13.30–18.00 Uhr

Freitag 7.00–13.00 Uhr

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Berthelsdorf wie folgt Schadstoffe entgegennehmen:

Dienstag, den 17.11.2015, 16.00 – 17.00 Uhr

Parkplatz neben ehem. Post

Veranstaltungen November 2015

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
11.11.2015	Skat und	Dorfgemeinschaftshaus »Alte Schule«	Skat- und Doppelkopf- freunde
25.11.2015	Doppelkopf		
14.11.2015	Faschings- eröffnung	Kretscham	BKC Ber- thelsdorf
21.11.2015	Geflügel- und Kaninchen- ausstellung	Pließnitz- schänke	Geflügel- und Kaninchen- verein
22.11.2015			
28.11.2015	Weihnachts- basteln und Märchenlesung	Dorfgemein- schaftshaus »Alte Schule«	Kreativ- gruppe

Kronkorkenaktion

In einer der vergangenen »kontakt«-Ausgaben wurde von uns darüber berichtet, dass wir uns im vorigen Jahr an der Kronkorkenaktion der Löbauer Brauerei beteiligten und dabei einen schwer erkämpften 20. und damit letzten Platz beim Gruppensammeln erreichten hatten. Auch in diesem Jahr nehmen wir an diesem Wettbewerb teil. Dank einiger Sammler aus der Einwohnerschaft (neben unseren eigenen Sammlern) liegen wir gegenwärtig im guten Mittelfeld und konnten uns bereits eine Prämie für 4500 gesammelte Kronkorken – einen HD-Phillips-Fernseher – sichern. Die Mitspieler und Mitspielerinnen sprachen sich dafür aus, diesen Fernseher als Leihgabe dem Dorfgemeinschaftshaus und damit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Allen Mitsammlern aus unserem Ort ein herzliches Dankeschön. Übrigens geht die Sammelaktion noch bis zum 31.12.2015.

Ihre Skat- und Doppelkopffreunde, i. A. G. John

Ausstellung und Saatguttauschbörse

Bitte beachten Sie den Beitrag unter der Rubrik Rennersdorf.

Erlebnisreiche Herbstferien im Gute-Laune-Haus

So bunt wie der Herbst erlebten wir Kinder aus dem Gute-Laune-Haus schöne Ferientage.

Gleich zu Beginn fuhren wir nach Zittau in die Villa, übten uns hier im Töpfern und nutzten das Angebot des Spielzimmers für tolle Spielanregungen. Am Dienstag ging es gleich nochmal nach Zittau, diesmal machten wir es uns im Kino gemütlich und verfolgten begeistert den Film »Alles steht Kopf«.

Leider fiel unsere geplante Wanderung wortwörtlich ins Wasser. Vielleicht klappt es ja ein andermal.

So rettete Herr König uns vor dem grauen Vormittag und ließ keine lange Weile aufkommen. Bei Sport und Spiel kamen wir ganz schön ins Schwitzen. Am Donnerstag bastelten wir uns aus Kratzbildern lustige Windlichter. Die erste Woche beendeten wir mit einem wunderschönen Naturtag, den uns Herr Stübner und Frau Borsutzky vom BUND-Häusl ermöglichten. Wir gestalteten aus Naturmaterialien einen Stern mit Meisenknödel, erfuhren viel Wissenswertes über Bäume und das Leben eines Regenwurmes.

Die zweite Woche startete ebenfalls mit einem interessanten Angebot. Am 19. Oktober kam Frau Lachmann von den Kreativen mit einer tollen Bastelidee, inklusive der Geschichte dazu, zu uns. Frau Lachmann hatte über die Berthelsdorfer Agrargenossenschaft Herrn Gunther Lange von der Baubrigade kennengelernt und ihn um Futterrüben für unsere Hortkinder gebeten. Natürlich zum Basteln.

Herr Lange konnte dem Charme von Frau Lachmann nicht widerstehen und sponserte spontan die besagten Rüben. Lieben herzlichen Dank dafür lieber Herr Lange!

Mit viel Eifer schnitzten wir unter Anleitung von Frau Lachmann unsere »FLENTIPPEL«.



Dazu erfuhren wir auch die originelle Geschichte des Flentippels aus der Oberlausitz. Das hat uns so richtig Spaß gemacht, auch sind uns die Flentippel gut gelungen.



Am Dienstag besuchten wir das Herrnhuter Völkerkundemuseum. Hier bekamen wir einen Einblick von der australischen Kultur und probierten auf einem Stein die Punktmalerei.

Wir hatten wieder viele schöne Erlebnisse und sagen allen Helfenden ein großes Dankeschön.

Es grüßen herzlichst
Eure begeisterten Kinder
und Erzieherinnen aus
dem Gute-Laune-Haus

Großhennersdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Außenstelle des Stadtamtes, Obere Dorfstraße 78

(ehemalige Grundschule)

Telefon: 035873 333264 · Fax 035873 334612

Donnerstag 10.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde

Donnerstag 16.00–17.00 Uhr

Bibliothek

Donnerstag 14.30–17.00 Uhr

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Großhennersdorf wie folgt Schadstoffe entgegennehmen: **Dienstag, den 17.11.2015, 10.00 bis 11.00 Uhr Marktplatz, Containerstandort**

Neuerrichtung einer Sirene

Seit einigen Jahren ist das Oberdorf von Großhennersdorf ohne eine Sirenenanlage. Sowohl in der Brandschutzbedarfsplanung als auch im Haushaltsplan 2015 ist eine Neuerrichtung im oberen Teil der Bergstraße vorgesehen. Nunmehr ist es gelungen, diesen Neubau auch mit Fördermitteln zu unterstützen und die Realisierung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Sirene dient sowohl den Feuerwehrleuten als Signal zum Einsatz als auch der Alarmierung der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenfall.

W. Riecke, Bürgermeister

Ein herzliches Dankeschön auch an die Stadt Herrnhut, die Bauhofmitarbeiter, Flyerverteiler und alle, die diesen Tag unterstützt und möglich gemacht haben!

Bilder sagen mehr als viele Worte, in diesem Sinne ...



Kleingartenverein Großhennersdorf e.V.



Freiwillige Feuerwehr Großhennersdorf



Traditionsverein der Freiwilligen Feuerwehr Großhennersdorf e.V.



Plätzchenfuhrer durch Großhennersdorf

Am **Sonnabend, dem 5. Dezember 2015, ab 9.00 Uhr** zieht die Klasse 1 der Grundschule Großhennersdorf mit einer Plätzchenfuhrer durch den Ort.

»Wir freuen uns darauf, viele von unseren selbstgebackenen Plätzchen verkaufen zu können.
Die Klasse 1

Rückblick Tag der Vereine in Großhennersdorf am 12. September 2015

Vierzehn Großhennersdorfer/Neundorfer Vereine haben sich mit verschiedensten Aktionen am Tag der Vereine in Großhennersdorf präsentiert und die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, sich einen eigenen Einblick in die geleistete Vereinsarbeit und von den Menschen, die in den Vereinen tätig sind, zu verschaffen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Dies wurde bei schönstem Wetter auch rege genutzt und die Resonanz war sehr positiv. Von der Grundschule Großhennersdorf wurden wir hervorragend unterstützt, wofür wir uns nochmal ausdrücklich bedanken möchten!



Theaterstück der theaterpädagogischen Werkstatt/Hillersche Villa e.V.



Reitverein Grobhennersdorf e.V.



Kaffee- und Kuchenbasar in der Grundschule, organisiert von der 4. Klasse



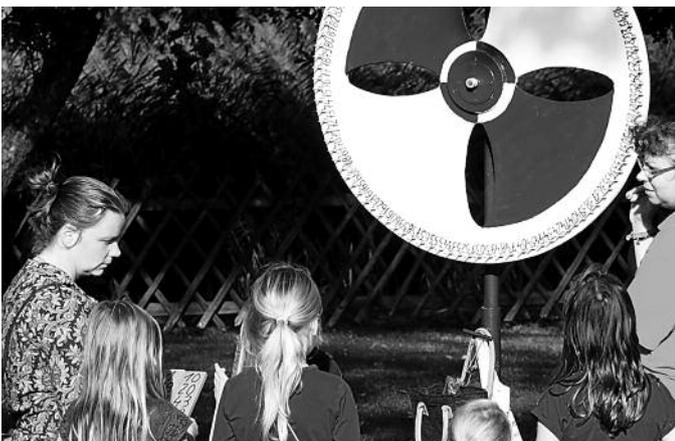
Großkaliberschützengilde Grobhennersdorf e. V.
»Biathlonschießen mit Lichtgewehr«



Grobhennersdorfer Geschichtsverein e. V.



Turn- und Sportverein Grobhennersdorf e. V. »Zielschießen auf Torwand«



Kinder- und Jugendverein Neundorf e. V.



»Schnäppchenjäger« auf dem Hofflohmarkt



Reitverein Heuscheune e. V. »Ponykutschfahrt«



Kinderhaus »Pfiffikus«

Daniela Zettlitz, Großhennersdorfer Geschichtsverein e.V.
im Namen aller teilnehmenden Vereine

Rentnertreff Großhennersdorf

Liebe Senioren von Großhennersdorf!
Wir treffen uns

- **am Dienstag, dem 10.11.2015, um 13.45 Uhr**
an der alten Schule und fahren mit Privat-PKW's
zur Baumkuchenproduktion nach Schlegel.
Anschließend ist Kaffeetrinken im »Spartenheim« Schlegel.
- **am Dienstag, dem 17.11.2015, um 14.00 Uhr**
in der alten Schule und hören einen Vortrag von Frau Hummel zur »Pflege der Haut im Winter«.
- **am Dienstag, dem 24.11.2015, um 14.00 Uhr**
in der alten Schule zur Kreativgruppe

Das Leitungsteam vom Rentnertreff wünscht sich eine rege Beteiligung an den Treffen. *Ihr Leitungsteam vom Rentnertreff*

Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen Einladung zur Veranstaltung des Seniorenvereins Neundorf

- **Mittwoch, 11.11.2015, 14.30 Uhr**
Wir besuchen in Bildern das 750-jährige Schönau-Berzdorf

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!
Vorstand des Seniorenvereins Neundorf

Seniorensportgruppe Großhennersdorf

Der nächste Termin ist am:

November 5.11. und 19.11.2015

**Dezember 3.12., Abfahrt 14.00 Uhr
Weihnachtskonzert im GHT Zittau,**

Beginn: 13.30 Uhr
jeweils donnerstags in der Turnhalle

Leiterin: Frau Ulrike Göbel-Jeremias



Begegnungszentrum Großhennersdorf



Zittauer Straße 17, Großhennersdorf
Tel. 03 58 73/4 13-0 · Mail. kultur@hillerschevilla.de · netz. www.hillerschevilla.de

Kursangebote im November 2015

MO 16.00 Familientheater
DI 19.30 Weihnachtsmärchen
MI 16.00 Jugendtheater

Familie

Licht- und Schattenfest

So., 15.11.2015, 15.00 Uhr Begegnungszentrum 3,- EUR

Licht- und Schattenfest

Sonntag, 15.11.,
15.00 Uhr

Schattentheater.....
Rüben geschnitten...
Schwarzlicht...
Kürbissuppe...
...und vieles mehr!

Begegnungszentrum im
Dreieck, Großhennersdorf

Eintritt: 3 €



Spiel, Spaß und jede Menge zu entdecken gibt's beim Licht- und Schattenfest.

Groß und Klein können herausfinden, dass sich hinter Licht und Schatten mehr verbirgt als nur Hell und Dunkel. Am Lagerfeuer, beim Basteln, Rüben geschnitten, Windlichterbau und vielen anderen Aktivitäten kommt garantiert keine Langeweile auf. Die Geschichte »Irgendwie anders« leuchtet als Schattentheaterstück über die Leinwand und zum Abschluss freuen wir uns auf eine Feuershow.

Wir laden Sie und euch herzlich ein, mit uns einen stimmungsvollen Novemberevening zu verbringen. Für Kürbissuppe und süßes Naschwerk ist gesorgt!



Präsentation

Lanterna Futuri

Fr., 13.11. + Fr., 27.11., 20.00 Uhr Begegnungszentrum

Eintritt frei

Im November stehen gleich zwei Lanterna-futuri-Werkstattwochen im Programm. In insgesamt neun Werkstätten werden junge Menschen aus Löbau, Jelenia Gora, Herrnhut, Ceska Lipa, Varnsdorf und Kamienna Gora gemeinsam in dem Themenfeld »Erkenne dich selbst« in Formaten Musik, Theater, Text, Aktionskunst, Fotografie neue künstlerische Statements entwickeln. Seien Sie herzlich Willkommen, diese neuen Produktionen mitzuleben.



Alte Bäckerei KULTURCAFÉ

Umweltbibliothek, Am Sportplatz 3, Großhennersdorf

Öffnungszeiten Café: ☎ (03 58 73) 308 88 ab 19.00 Uhr · Fax 3 09 21
Montag zu / Dienstag bis Freitag 18–1 Uhr / Samstag 18–1 Uhr /
Sonntag ab 10–23 Uhr (vegetarisches Frühstücksbuffet)

Öffnungszeiten Umweltbibliothek: ☎ (03 58 73) 405 03 · Fax 3 09 21
Montag u. Freitag 9–15 Uhr / Dienstag u. Donnerstag 11–18 Uhr / Mittwoch zu

- Do 5.11., 20.30 Uhr | Sa 7.11., 19.00 Uhr
»**STILL ALICE – MEIN LEBEN OHNE GESTERN**«



DRAMA
USA/
Frankreich 2014
99 Min.

Zunächst versucht die anerkannte Sprachwissenschaftlerin Dr. Alice

Howland noch, ihre Krankheit zu verheimlichen. Gelegentliche Orientierungslosigkeit in den Straßen von Manhattan und Schwierigkeiten, einzelne Wörter zu finden, machen das Leben zwar zunehmend schwerer, doch erst als Alice anfängt, auch Menschen zu verwechseln, spricht sie mit ihrer Familie über ihren Zustand. Ihr liebender Ehemann John ist genauso schockiert wie ihre drei erwachsenen Kinder Anna, Tom und Lydia, als sie erfahren, dass Alice an einer seltenen Form von Alzheimer leidet, die auch vererbbar ist. Mit der Diagnose wird das bislang harmonische Familien- und Alltagsleben, an dem Alice mit allen Mitteln festhalten will, auf eine äußerst harte Probe gestellt ...

Julianne Moore und Kristen Stewart brillieren in einem klugen und feingliedrigen Film, der zu den besten des Kinojahres 2015 zählen dürfte.

- Fr 6.11., 20.30 Uhr | Sa 7.11., 21.00 Uhr |
So 8.11., 20.30 Uhr | Di 10.11., 20.30 Uhr
»**PICKNICK MIT BÄREN**«



**KOMÖDIE/
ABENTEUER**
USA 2014
104 Min.

Bill Bryson möchte sich nicht in ein langweiliges Rentnerleben verabschieden. Allen Warnungen seiner lie-

bevollen Frau Cathy und seiner Kinder zum Trotz will er sich ein letztes Mal in ein Abenteuer stürzen und zu Fuß den Appalachian Trail bezwingen, quer durch die USA. Der einzige, der sich mit ihm auf die Reise machen möchte, ist ausgerechnet sein schon lang entfremdeter Schulfreund Stephen Katz.

Dennoch macht sich das ungleiche Gespann auf den Weg in die atemberaubende amerikanische Wildnis und findet hierbei nicht nur eine alte Freundschaft wieder, sondern vor allem auch zu sich selbst.

- Do 12.11., 20.30 Uhr | Fr 13.11., 20.30 Uhr |
So 15.11., 20.30 Uhr
»**MEDITERRANEA – REFUGEES WELCOME?**«

- Sa 14.11., 15.00 Uhr |
So 15.11., 11.00 Uhr
»**VILJA UND
DIE RÄUBER**«



- Sa 14.11., 20.30 Uhr
FEINKOST KURZFILME
Die tschechisch-
deutsche Kurzfilmtournee

- Do 19.11., 20.30 Uhr |
Sa 21.11., 21.00 Uhr |
Di 24.11., 20.30 Uhr
»**DER STAAT GEGEN
FRITZ BAUER**«



- Fr 20.11., 20.30 Uhr | Sa
21.11., 19.00 Uhr |
So 22.11., 20.30 Uhr
»**HEIL**«

Gebührenordnung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf vom 16. Juli 2015

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppersdorf

Gebührenordnung für die Ev.-Luth. Kirch- gemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
- Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
- Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2 Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst gebührenfrei
- Taufen zu anderen Zeiten 50,00 €
- Bestätigung von Nottaufen gebührenfrei

II. Trauungen

- Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst gebührenfrei
- Trauungen in ortsüblicher Form 100,00 €
- Einsegnung von Jubelpaaren gebührenfrei

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

- Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in einfachster Form gebührenfrei
- Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbeisetzung in ortsüblicher Form in der Kirche 50,00 €
- Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbeisetzung in ortsüblicher Form in der Kirche 35,00 €

§ 3 Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

- Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der auf Grund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 5. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

- Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 29.11.2007 außer Kraft.
- Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Großhennersdorf, 16.7.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Großhennersdorf-Rennersdorf

(Siegel)

A. Wieckowski, Pfr., Vorsitzender N. Seidel, Mitglied

Dresden, 22.10.2015

Bestätigt durch Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt Dresden

(Siegel)

am Rhein Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf vom 16. Juli 2015

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 entfällt
- § 11 entfällt
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
 § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
 § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
 § 22 entfällt
 § 23 Grabmale
 § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
 § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
 § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
 § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 § 28a Gemeinschaftsgräber auf dem Friedhof in Großenhennersdorf als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse
 § 28b Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Rennersdorf

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- §§ 32–39 entfallen

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
 § 41 Haftung
 § 42 Öffentliche Bekanntmachung
 § 43 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines**§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

Der Kirchhof und der Friedhof in Großenhennersdorf stehen im Eigentum des Kirchenlehns Großenhennersdorf. Der Friedhof in Rennersdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns Rennersdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großenhennersdorf-Rennersdorf. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden. Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhennersdorf-Rennersdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteile Großenhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune und Schönbrunn, Rennersdorf oder Neundorf auf dem Eigen der Stadt Herrnhut hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
 (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
 (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
 (5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen.
 a) Auf dem Kirchhof in Großenhennersdorf werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Der Kreis der Beisetzungsberechtigten wird auf Ehe- oder Lebenspartner bereits Bestatteter beschränkt.
 b) Auf dem Friedhof in Großenhennersdorf sind die Abteilungen C und D geschlossen. Nutzungsrechte bestehen nicht mehr und werden auch nicht neu vergeben. Die Abteilung I wird nur noch im vorderen Teil mit einheitlich gestalteten Reihengrabstätten belegt.
 c) Der seit 1952 belegte Friedhofserweiterungsteil in Rennersdorf ist seit dem 20. November 1997 beschränkt geschlossen. Der Kreis der Beisetzungsberechtigten wird auf Ehe- oder Lebenspartner bereits Bestatteter beschränkt.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 a) in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 Hinweis: Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen zum Friedhof durch Aushang bekannt zu machen.
 (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
 (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 e) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 f) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
 (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehaue- ne, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden in der Regel an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 entfällt

§ 11 entfällt

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, 20 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu

sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder abzugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeingfassungen,

Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 entfällt

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2 : 1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragerteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass

- ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und dar-

über zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für Leichenbestattung und Aschenbestattung. Die Größe der einzelnen Grabstätte richtet sich nach den auf dem Grabfeld/der Grabreihe üblichen Abmessungen.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28 a

Gemeinschaftsgräber auf dem Friedhof in Grobhenndorf als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Herrnhut hatten. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern gestattet.
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Absatz 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Rennersdorf

- (1) Bei einem Urnengemeinschaftsgrab handelt es sich um eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen. An ihr werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Herrnhut hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (6) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Wahlgrabstätten für Leichenbestattung und 20 Jahren bei Wahlgrabstätten für Urnenbestattung, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die Größe der einzelnen Grabstätte richtet sich nach den auf dem Grabfeld / der Grabreihe üblichen Abmessungen.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten. Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§§ 32 bis 39 entfallen

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt „kontakt“ der Stadt Herrnhut.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Grobhenndorf-Rennersdorf, Kirchgasse 1, 02747 Herrnhut.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und am Ev.-Luth. Pfarramt sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grobhenndorf-Rennersdorf für die Friedhöfe Grobhenndorf und Rennersdorf vom 12.04.2005 außer Kraft.

Grobhenndorf, am 16.7.2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grobhenndorf–Rennersdorf
Der Kirchenvorstand

(Kirchensiegel)

A. Wieckowski, Pfr., Vorsitzender *N. Seidel, Mitglied*

Dresden, den 29.9.2015

Bestätigt durch Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt Dresden

(Siegel)

am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 230,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres und vor Vollendung des 10. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 450,00 € |
| 1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 10. Lebensjahres | |
| 1.3.1 bei Sargbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 700,00 € |
| 1.3.2 bei Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 500,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für <u>Sargbestattungen</u> (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 800,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.500,00 € |
| 2.2 für <u>Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.2.1 Einzelstelle (bis 2 Urnen) | 600,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle (bis 4 Urnen) | 1.100,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1 | 26,67 € |
| nach 2.1.2 | 50,00 € |
| nach 2.2.1 | 30,00 € |
| nach 2.2.2 | 55,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹⁾

- | | |
|--|-------------------------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | – auf Antrag nach § 8 – |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 740,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 270,00 € |
| 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | – nach § 8 – |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle

– entfällt –

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bestattung, Nutzung, Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung und Friedhofsunterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre bei Sargbestattung, 20 Jahre bei Urnenbeisetzung).

- | | |
|--|------------|
| 1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) | |
| 1.1 für Sargbestattung | 5.862,00 € |
| 1.2 für Urnenbeisetzung | 3.137,00 € |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung | 3.137,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 45,00 € |
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 45,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Abdruck im Amtsblatt »kontakt« der Stadt Herrnhut.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Großhennersdorf-Rennersdorf, Kirchgasse 1, 02747 Herrnhut.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 12.4.2005 außer Kraft.

Großhennersdorf, den 16.7.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf – Rennersdorf

(Siegel)

A. Wieckowski, Pfr., Vorsitzender N. Seidel, Mitglied

Dresden, den 29.9.2015

Bestätigt durch Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt Dresden

(Siegel)

am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ruppertsdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ruppertsdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 230,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre) | 700,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten (gemäß § 29 Absatz 3 der Friedhofsordnung; Nutzungszeit 30 Jahre) | |

2.1 für Sargbestattungen

- | | |
|--------------------|------------|
| 2.1.1 Einzelstelle | 800,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.600,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | |
|---|------------|
| 2.2.1 Einzelstelle (als Wahlgrab für 2 Urnen) | 800,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle (als Wahlgrab für 4 Urnen) | 1.600,00 € |

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an

- | | |
|--|---------|
| Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1 | 26,67 € |
| nach 2.1.2 | 53,33 € |
| nach 2.2.1 | 26,67 € |
| nach 2.2.2 | 53,33 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

- | | |
|--|-------------------------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | – auf Antrag nach § 8 – |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 565,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 250,00 € |
| 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | – nach § 8 – |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle

– entfällt –

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Beisetzung, Erhaltung der Gruft, Namensträger, laufende Unterhaltung und Friedhofsunterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre).

- | | |
|---|------------|
| Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung | 4.200,00 € |
|---|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 43,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 43,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 43,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt »kontakt« der Stadt Herrnhut.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt Ruppertsdorf.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1.11.2000 außer Kraft.

Ruppertsdorf, den 29. Juni 2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ruppertsdorf

(Siegel)

Kern, Vorsitzender A. Wieckowski, Mitglied

Bestätigt: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, am 5.10.2015

(Siegel)

am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Eisen- und Buntmetallrecycling
 Containerdienst und Toilettenvermietung
Entsorgungsfachbetrieb

Frank Berger

Hintere Dorfstraße 15 a
 02708 Kottmar
 OT Obercunnersdorf
 Tel.: 03 58 75 / 61 30



Montag, Dienstag, Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
 Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr
 Sonnabend 9.00 – 11.00 Uhr
www.frankberger.com



**Oberlausitzer
 Brennstoffhandels-gesellschaft mbH**

Heizöl • Diesel • Holzpellets



Eibau • Hauptstraße 143

Telefon:

0 35 86 / 70 23 14

www.olb-eibau.de

kostenfrei 0800 / 000 65 87

!!! Auch im Sortiment: Rheingas !!!



Flaschengrößen

5 kg und 11 kg



*33 kg Flaschen auf Bestellung

Inh. T. Kahl - Am Bahnhof 2 · 02747 Strahwalde (Einfahrt über Penny)
 Tel. 03 58 73 / 339 00 · Fax 03 58 73 / 360 84 · www.heizung-badezimmer.com
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 bis 18 Uhr · Sa. 9 bis 12 Uhr

**Arendholz
 macht Holz**



**Haus- / Hof- / Gartenservice
 und Brennholzverkauf**

Matthias Arendholz
 Niederlassung Herrnhut
 Löbauer Straße 46
 02747 Herrnhut

Telefon: 03 58 73 - 33 45 80
 Telefax: 03 58 73 - 33 45 81
 Handy: 01 51 - 42 45 10 21
 E-Mail: m.arendholz@web.de



- Grundstücks- und Objektbetreuung
- Baumfällarbeiten und Dachrinnenreinigung mit Hebebühne
- Baumstumpfräsen
- Brennholzaufbereitung und -verkauf
- Vermietung Holzspalter
- weitere Dienstleistungen auf Anfrage



**Sanitär - Heizung -
 Bauklempnerei**

**Göhle &
 Kaczmarek GmbH**

Hauptstraße 99 · 02747 Berthelsdorf
 Telefon 035873 4120 · Fax 41228
 E-Mail: goeka@gmx.de

- ✓ **Vollbiologische Kleinkläranlagen**
 Vertrieb, Einbau und jährliche Wartungen

Genug Gründe,

jetzt zu handeln: **APURIS**



- klimafreundliches Konzept
- niedriger Energieverbrauch
- kompakte Technik
- sehr hohe Lebensdauer
- einfache Wartung und Instandhaltung



Nutzen Sie die staatlichen Förderprogramme! *Wir beraten Sie gern.*

Sparen Sie Energie mit Solarthermie

Ihr Fachbetrieb für Solarenergie

**RUDOLPH & HIERONYMUS
 Dachdecker GmbH Löbau**



- Dachdeckung aller Art
- Flachdachabdichtung
- Dachstuhl-sanierung • Gerüstbau
- Bauwerksabdichtung

02708 Löbau · Viaduktweg 8 · Postfach 1117
 Tel. 03585 47290 · Fax 03585 472929 · Funk 0172 7988136
www.dachdecker-loebau.de · E-Mail: info@dachdecker-loebau.de

Herrnhut

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Herrnhut wie folgt Schadstoffe entgegengenommen: **Dienstag, den 17.11.2015, 14.00–15.30 Uhr Zinzendorfplatz**



Ortsfeuerwehr Herrnhut

Rückblick auf den Wettkampf der Jugendfeuerwehren in Herrnhut

Am Samstag, dem 19. September, fand wieder der traditionelle Wettkampf der Jugendfeuerwehren im Löschangriff in Herrnhut statt. Bei strahlendem Sonnenschein traten Mädchen und Jungen aus elf Mannschaften am Uttendorferweg an, um einen Pokal mit nach Hause zu nehmen. Auch in diesem Jahr war wieder ein Vertreter unserer Partnerwehr aus Pottendorf in Österreich zu Gast. Um 10.00 Uhr versammelten sich die Mannschaften zur Begrüßung durch die Ortswehrleitung und den Jugendwart der Ortsfeuerwehr Herrnhut-Stadt. Bevor es losgehen konnte, erfolgten noch das Auslösen der Startplätze sowie eine Einweisung für die

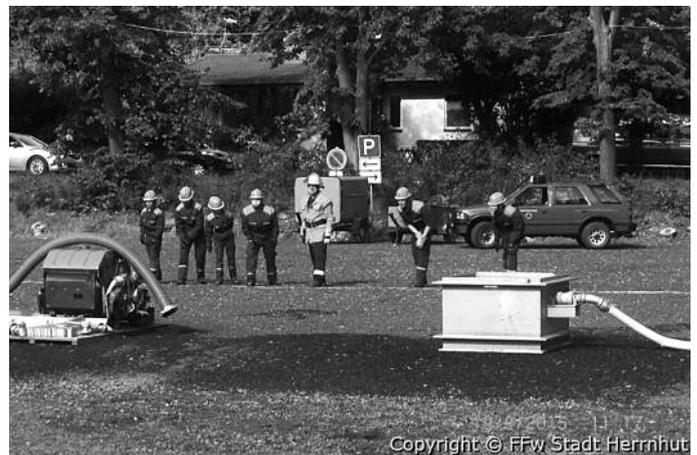
Mannschaftsleiter und Wettkampfrichter. Danach gingen dann die Teams nacheinander an den Start.

Der Wettkampf ging bis ca. 12.00 Uhr, um ca. 12.30 Uhr war dann die Siegerehrung durch die Ortswehrleitung und den Bürgermeister der Stadt Herrnhut. Die Platzierungen waren wie folgt:

Platz	Mannschaft	Zeit
01	Ostritz I	0,32.20
02	Schöнау-Berzdorf II	0,34.15
03	Rosenbach I	0,34.70
04	Rosenbach II	0,38.70
05	Ostritz II	0,39.20
06	Ostritz III	0,39.31
07	Schöнау-Berzdorf I	0,41.00
08	Berthelsdorf	0,48.30
09	Ruppersdorf	0,54.75
10	Herrnhut	1,01.18
11	Schöнау-Berzdorf III	disqualifiziert

Ein kleiner Wermutstropfen waren die wenigen Zuschauer an diesem Tag. Hier haben sich die Kinder und auch die Kameradinnen und Kameraden mehr Resonanz der Bevölkerung gewünscht.

Zum Schluss noch ein Dank an alle Kameradinnen und Kameraden, Angehörigen und Freunde der Feuerwehr, die uns bei der Durchführung unterstützt haben! Ein Dank auch an die Ortsfeuerwehren Berthelsdorf und Großhennersdorf für die Bereitstellung der Technik!



IMBISS + PLATTENSERVICE

Fleischerei Wauer

02747 Herrnhut / ☎ (03 58 73) 24 86

02763 Zittau / ☎ (0 35 83) 51 68 87

**Samstag, 7. 11. 2015 Großes Schlachtfest**

Aus eigener Herstellung bieten wir an:

Leberwürstchen, Blutwürstchen, Wellfleisch, außerdem Sauerkraut mit Klößen! Für Brühe bitte Gefäße mitbringen.

Vom Fleischer frisch auf Ihren Tisch
von Montag bis Freitag Mittagstisch

02747 Herrnhut
im Penny-Markt
Montag bis Mittwoch
8.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag/Freitag
8.00 – 19.00 Uhr
Samstag 7.00 – 16.00 Uhr

02763 Zittau,
Dresdener Str. 42,
im ALDI-Markt
Montag bis Freitag
8.00 – 19.00 Uhr
Samstag
7.00 – 12.00 Uhr

*Dominic ist 18,
wie geil ist das denn!*



Bleib so wie du bist, chille und chatte so oft es geht, lass alle Klamotten auf dem Boden liegen, sammle leeres Schokoladenpapier & Teller auf dem Schreibtisch, mäh nicht den blöden Rasen und vergiss das Altpapier.
Nur so lieben wir Dich!

Herzlichen Glückwunsch

von Deinem Koch und Deinen Sponsoren und Geldgebern

EINLADUNG ZUM TESTEN:**Heizungstechnik Zittau**

Wasser, Wärme, Wartung GmbH

GEBERIT Aqua Clean, das WC, das Sie mit Wasser reinigt

- Perfekte Sauberkeit und angenehme Frische
- Testen Sie jetzt zwei WC-Anlagen in voller Funktion und in Ruhe in unseren Räumen!

Infos zum Produkt auch unter: www.geberit-aquaclean.de



Rietschelstraße 8 · 02763 Zittau
Telefon 03583 512562
Fax 03583 512608

24-Stunden-Service 0171 2604031
www.heizungstechnik-zittau.de
heizungstechnik-zittau@t-online.de

Damit**Sie sicher durch den Winter fahren****WINTERCHECK**

**SERVICE
HELDEN**
Es ist in dir!

[WWW.FU-URLAND.DE](http://www.fu-urland.de)

IHRE MARKENFREIE WERKSTATT
IN STRAHWALDE

FAHRZEUGSERVICE
urland
Telefon 035873 2496



Bilder zum Wettkampf gibt es auch auf unserer Internetseite www.ffw-herrnhut.de
Ortsfeuerwehr Herrnhut-Stadt

Herrnhuter Sportverein '90 e.V. – Abt. Fußball

Spielplan 2015/2016 Hinrunde

Spieldatum	Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Liga
Sa., 7.11.	9.00	Holtendorfer SV	Herrnhuter SV 90	F-Junioren
	9.30	Herrnhuter SV 90	SV Schönau-Berzdorf	E-Junioren
	10.30	Herrnhuter SV 90	TSV Herwigsdorf	D-Junioren
	12.00	TSV Großhennersdorf	SpG SV Lautitz 96	Männer in Herrnhut
Sa., 8.11.	11.00	SpG Herrnhuter SV 90	Holtendorfer FV	A-Junioren
Sa., 14.11.	12.30	TSV Großhennersdorf	SpVgg Ebersbach 2	Männer in Herrnhut
So., 15.11.	15.00	Herrnhuter SV	FSV Kemnitz	2. Männer
	9.00	SC Großschweidnitz-Löbau	Herrnhuter SV 90	E-Junioren in Löbau
Sa., 21.11.	11.00	SpG Herrnhuter SV 90	Schönbacher FV	A-Junioren
	11.00	SpG EFV Bernstadt/Dittersbach	Herrnhuter SV 90	Männer
So., 22.11.	11.00	SpG Ostritzer BC	SpG Herrnhuter SV 90	A-Junioren

Einladung zur Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) des Herrnhuter Sportvereins 90 e.V.

am Freitag, dem 13.11.2015, Beginn: 19.00 Uhr
im Gildenhäus – August-Bebel-Straße 11

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Abstimmung über die Tagesordnung und Aufnahme von Ergänzungen
5. Arbeitsbericht des Präsidenten und der Abteilungsleiter
6. Finanzbericht der Schatzmeisterin 2014
7. Bericht der Revisionskommission
8. Diskussion zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl der Wahlkommission
– Vorstellung der Kandidaten für den Vorstandes
11. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
Pause
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Vorstellung der neuen Leitung
13. Schlusswort des neu gewählten Präsidenten

Alle Mitglieder über 14 Jahre sind zu dieser wichtigen Beratung eingeladen. Möglichst vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Herrnhut, den 4.10.2015

Hans-Michael Wenzel, Präsident des Herrnhuter SV 90 e.V.

Herrnhuter Volleyfanten e.V.

Bezirkspokalfinale – knapp an der Überraschung vorbei

Bekanntlich hat der Pokal andere Regeln, wie auch an diesem Samstag. Getreu nach dem Motto »Wir haben keine Chance, nutzen wir diese«, wollten wir nochmal alles aus uns rausholen und vielleicht doch ein kleines Wunder schaffen.

Nachdem wir das 1. Spiel gepfiffen und die beiden Gegner beobachten konnten, starteten wir endlich in unser Spiel gegen Crostau. Der erste Satz war relativ ausgeglichen, was allerdings auch daran lag, dass wir mindestens acht Aufgaben in den Sand setzten. Erst zum Ende hin konnte sich Crostau mit 23:17 absetzen. Wir nahmen noch mal alle Kraft zusammen und konnten tatsächlich zum 24:24 ausgleichen! Alles war wieder möglich. Es wurde nochmal spannend. Letztendlich hatten wir das Glück auf unserer Seite und konnten den Satz mit 28:26 für uns entscheiden! Im zweiten Satz sollte es nicht einfacher werden, das wussten wir. Während des Satzes war der Punktestand immer leicht ausgeglichen, aber zum Schluss ging uns die Puste aus. Wir mussten den Satz mit 21:25 an Crostau abgeben. Tie-Break. Der Anfang wurde leider durch uns verschlafen und so lagen wir kurz nach dem Seitenwechsel mit 1:9 zurück! Doch kein Grund für uns aufzugeben, wir kämpften uns zurück ins Spiel und konnten zum 11:11 ausgleichen! Mit dem 14:12 hatten wir sogar den ersten Satzball, mussten es beim Stand von 14:14 allerdings nochmal spannend machen. Der nächste Punkt ging wieder an uns. Clara geht zur Aufgabe und macht ein ASS! Der Jubel war groß!

Im zweiten Spiel stand uns Kunnersdorf gegenüber, die ebenfalls noch die Chance auf den Pokalgewinn hatten. Der erste Satz lief super für uns. Tolle Angriffe, schöne Blockaktionen und eine stabile Annahme brachten uns den Satzgewinn mit 25:17. Im zweiten Satz ging dann langsam die Puste aus. Selbst unsere gut platzierten Angriffe wurden von den Kunnersdorfer Mädels immer wieder rausgekratzt. Der zweite Satz ging mit 25:22 an Kunnersdorf. Also wieder Tie-Break. Leider brachten wir unsere Angriffe nicht mehr durch und lagen schon bald ein Paar Punkte zurück. Die fünf vorherigen Sätze lagen uns zu sehr in den Beinen. Ein kleiner Schreckensmoment zum Ende aufgrund einer kleinen Verletzung unserer Zuspielerin, brachte uns endgültig aus dem Konzept. Der Satz, das Spiel und der Pokal gingen damit an die Kunnersdorfer Mädels, welchen wir hiermit auch nochmal gratulieren möchten!

Vielen Dank an unsere zahlreichen Fans (15!), die den weiten Weg auf sich genommen haben. Nicht zuletzt euch ist es zu verdanken, dass wir so eine überzeugende Leistung gezeigt haben!

Herrnhuter Volleyfanten II : VV Zittau Jugend I 3:1

Herrnhuter Volleyfanten II : VFB Görlitz II 3:0

Nach vier Niederlagen in Folge und einer Spielsystemumstellung in den Herbstferien ging die Mannschaft neugierig in die Begegnungen mit den etwa gleichaltrigen Gästeteams, konnten wir das neu erlernte Spielsystem erstmals unter Wettkampfbedingungen »testen«. Am Ende des Spieletages standen die ersten beiden Siege und die Erkenntnis, dass die Laufwege und Spielabläufe des neuen Spielsystems schon recht gut funktionierten. Allerdings wird auch sichtbar, dass nur jene Spielerinnen das System schon gut verinnerlicht haben, welche dieses regelmäßig in den Ferien trainiert hatten. Für nicht ganz so geübte Spielerinnen wurde es doch ziemlich schwer sich in das Spielsystem erfolgreich einzufügen.



Steuern? Lass ich machen.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.



Mehr für mich.

Die Beratungsstellen in Ihrer Nähe
- zertifiziert nach DIN 77700 -

02747 Berthelsdorf	Hauptstraße 22	Telefon 035873 42808
02747 Strahwalde	Löbauer Straße 41	Telefon 035873 2582
02788 Wittgendorf	Hauptstraße 32 b	Telefon 035843 22154
02708 Löbau	Bahnhofstraße 38	Telefon 03585 474849

www.vlh.de · E-Mail: info@vlh.de
kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Winter-Check

Wir bringen Sie sicher durch die kalte Jahreszeit und prüfen an Ihrem PKW:

Winterreifen • Reifendruck
Bremscheiben • Bremsbeläge
Bremsflüssigkeit • Scheibenwischer
Wischwasser • Wasser-Frostschutz
Licht-Test • Motoröl • Keilriemen
Kühler-Frostschutz



ab 19,90 €
inkl. 19 % MwSt.

M. Hennig

Großhennersdorfer Straße 6
02747 Herrnhut/Ruppertsdorf
Telefon: **03 58 73/29 37** · Fax: 03 58 73/29 02




Christine & Katrin
Eichhorn

Neugersdorfer Bestattungen

www.neugersdorfer.de

Fachgeprüfter Bestatter **Tag & Nacht 03586 32333**

Schillerstraße 8, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 702885
Zittauer Straße 14, 02747 Herrnhut, Tel: 035873 40547
Schulstraße 4, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 364469

Bestattungsvorsorge
- heute schon an morgen denken!

Bestattungshaus Abschied

Inhaber Michael Mrochem



02708 Löbau
Eichelgasse 9
(gegenüber Reformhaus)

Frau G. Werner
Niedercunnersdorf

Tag & Nacht:
0 35 85/468 55 00

www.bestattungshaus-loebau.de **03 58 75/603 78**



FIEDLER BESTATTUNGEN

Auf Wunsch Hausbesuch!

02708 Löbau • Neusalzaer Straße 22

Tag und Nacht 03585 833300

02791 Oderwitz • Hauptstr. 127 • Tel. 035842 29235

Meisterbetrieb

KÖNIG

Fliesen + Platten + Mosaik

Thomas König Fon 03585 417428
Fliesenlegermeister Fax 03585 417429
Mobil 0171 4436905

Niederhofstraße 17
OT Herwigsdorf info@koenigfliesen.de
02708 Rosenbach www.koenigfliesen.de



Großer Bestattungsunternehmen gegründet 1927

Inh.: Gunter Großer
02708 Löbau • Badergasse 5

Tag und Nacht
(0 35 85) 47 62 12

Web: www.bestattungen-loebau.de
E-Mail: grosser@bestattungen-loebau.de

Mitglied in der Landesinnung der Bestatter Sachsen

Herrnhuter Volleyfanten : MSV Bautzen II 3:0 Herrnhuter Volleyfanten : Blau-Weiß Hoyerswerda 3:0

Gegen die junge Mannschaft der Bautznerinnen konnten wir uns einen sicheren und konzentrierten Sieg mit 3:0 (25:3 25:11 25:8) sichern.

Im zweiten Spiel waren die Damen des VF BW Hoyerswerda, der aktuelle Tabellenführer, bei uns zu Gast. Uns war klar, dass dieses Spiel sehr schwer werden wird. Dementsprechend kamen wir auch nicht gleich richtig in Fahrt, so dass die Gäste im ersten Satz in Führung gehen konnten. Da wir nach und nach doch noch unser Spiel durchsetzen konnten, drehten wir zum Ende des Satzes ein 17:21 zum 25:23 und feierten den 1. Satzgewinn. Der zweite Satz begann besser für uns. Das vorher im Training erlernte wurde gut umgesetzt und auch durch unsere Aufgaben konnten wir ein ums andere Mal punkten. Der Satz ging verdient mit 25:18 an unsere Mädels. Im dritten Satz behielten wir dann doch relativ deutlich die Oberhand und machten beim 25:13 den Sack zu. Damit konnten wir seit langem mal wieder einen doppelten Heimsieg mit je 3:0 für uns verbuchen und selbst die Tabellenführung in der Bezirksklasse übernehmen.

U18 Kreismeisterschaft

Zur U18 Kreismeisterschaft fuhren wir mit nur sechs Spielerinnen. Da wir nicht wussten, wo wir uns leistungsmäßig einordnen konnten, wurde als Ziel die bestmögliche Vervollkommnung des neuen Spielsystems ausgegeben. »Den Rest« wollten wir auf uns zukommen lassen. Mit dem ersten Anpfiff zum Spiel gegen die Mädels aus Rothenburg fand unsere Mannschaft sofort ins Spiel und erzielte Punkt um Punkt. Mit 25:14 war der 1. Satz erfolgreich. Auch im 2. Satz fanden wir uns wieder viel besser ins Spiel und brachten diesen mit 25:17 und dem Spielgewinn ins Ziel. Der positivste Effekt war, dass unsere Mädels ihre Möglichkeiten erkannten und selbstbewusst die nächste Begegnung gegen Reichenbach angingen. Es fiel uns zwar nicht mehr ganz so leicht, aber auch dieses Spiel wurde 2:0 gewonnen. Halbfinale gegen Kunnersdorf. Durch einige Seitenblicke auf das 2. Spielfeld hatten wir vorher mitbekommen, dass Kunnersdorf schlagbar schien. Das schien uns aber eher zu hemmen als zu beflügeln. Ging der 1. Satz noch ans uns, liefen wir im 2. Satz einem großen Rückstand hinterher. Dieser konnte nicht mehr aufgeholt werden und so musste der Tie-Break über den Finaleinzug entscheiden. Dieser kostete viel Nerven und war erst beim 15:13 für uns entschieden. Finale! Unsere Finalgegnerinnen vom VV Zittau waren der klare Favorit, verfügen sie doch über Spielerinnen, welche über Spielerfahrung in Bezirksklasse und -liga verfügen.

Unser Ziel war es unser sehr gutes Turnier durch eine ansprechende Finalleistung zu krönen. Erst mal zehn Punkte anstreben und dann schauen, was geht. Und unser Sechser holte noch einmal alles aus sich heraus, stemmte sich mit seinen spielerischen und kämpferischen Mitteln gegen die Übermacht. Am Ende gewann Zittau verdient mit 25:16 und 25:17, aber unsere Mädels haben toll dagegehalten.

Unsere kleine Mannschaft hat sich super präsentiert, sehr gute Spielleistungen gezeigt, das neue Spielsystem schon gut umgesetzt und dadurch verdient die Silbermedaille gewonnen. Ganz nebenbei haben sich die Mädels für die Bezirksmeisterschaft am 6. Dezember 2015 in Hoyerswerda qualifiziert. Herzlichen Glückwunsch! *Michael Peschel, Herrnhuter Volleyfanten e.V.*

SCHULNACHRICHTEN



TimeTravel – Blasmusik im Wandel der Zeit

Am **Donnerstag, dem 5. November 2015**, laden der »Philharmonische Brücken e.V.« und die achten Klassen des »Evangelischen Zinzendorf-Gymnasiums Herrnhut« alle Musikliebhaber zu einem wundervollen Konzert um **19.00 Uhr in den Kirchensaal** der Herrnhuter Brüdergemeine ein.

Ein Blechbläserquintett der »Neuen Lausitzer Philharmonie« nimmt Sie mit auf eine spannende Reise durch die verschiedenen Jahrhunderte der Musik. Gespielt werden Instrumente wie Trompete, Kornett, Tuba, Posaune und Horn. Unter anderem werden Sie Stücke von Thomas Morley, Johann Sebastian Bach und Howard Shore hören, welche Sie verzaubern und das Ganze zu einem unvergesslichen Abend werden lassen.

Das Konzert wird vom Verein »Philharmonische Brücken e.V.« Görlitz in Zusammenarbeit mit den beiden achten Klassen des »Evangelischen Zinzendorf-Gymnasiums Herrnhut« organisiert. Karten können Sie für 10,- EUR pro Person am Veranstaltungstag direkt vor Ort kaufen, für Schüler ist der Eintritt frei.

Die Musiker der »Neuen Lausitzer Philharmonie« und die achten Klassen des »Zinzendorf-Gymnasiums« freuen sich schon auf Ihr Erscheinen.

Michelle (Schülerin der 8. Klasse) und Franziska Redmann

Rennersdorf

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Rennersdorf wie folgt Schadstoffe entgegennehmen: **Dienstag, den 17.11.2015, 11.30 – 12.15 Uhr ehemaliges Gemeindeamt**

Ausstellung und Saatguttauschbörse

Im vorletzten »kontakt« haben wir die vorgesehenen Ausstellungen im Dorfgemeinschaftshaus Berthelsdorf (ehemalige Mittelschule) für die traditionellen Termine Ende November 2015 und Ende Februar/Anfang März 2016 so gut wie abgesagt. Zwischenzeitlich ist der Kindergarten für die Dauer der Bauarbeiten in die Schule umgezogen, so dass eine Ausstellung gegenwärtig nicht stattfinden kann. Wir überlegen zurzeit, ob es sich anbieten würde, zumindest Ende Februar die Veranstaltung eventuell in

der Pließnitzschänke Rennersdorf durchzuführen. Dies ist aber von mehreren Faktoren abhängig, welche in einer der nächsten Zusammenkünfte unserer Mitstreiter erörtert werden soll. So werden die Größe der Räumlichkeit, ein oder mehrere ansprechende Themen, die gleichzeitige Durchführung der Saatguttauschbörse, die gastronomische Betreuung, die Mietbedingungen u. a. eine große Rolle spielen. Da wir bisher immer unter dem Motto »Wir für uns« diese Aktionen durchgeführt haben, sind bzw. wären wir auch da auf die Mithilfe und das Ideenreichtum der Einwohner von Rennersdorf und Berthelsdorf angewiesen. Es sind zwar noch ein paar Wochen Zeit bis dahin, aber diese ist auch ganz schnell vorbei.

Wir würden uns ganz sehr auf Ihre diesbezüglichen Gedanken, Vorschläge und eventuelle Mitwirkung freuen.

Ihre Kreativgruppe Berthelsdorf/Rennersdorf

Kostenlose private Kleinanzeigen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos maximal dreimal hintereinander private Kleinanzeigen. Wenn Sie etwas suchen oder verschenken oder verkaufen wollen, geben Sie uns den gewünschten Text in die Druckerei. Auch Wohnungsangebote und -gesuche in einfacher Form von Privat können Sie hier aufgeben!

Kleinanzeigen, die **öfter als dreimal** erscheinen sollen (Daueranzeigen), müssen wir Ihnen künftig mit **1,- EUR je Zeile und Erscheinen** berechnen. Bitte bezahlen Sie diese Anzeigen vorab bar in unserem Büro (auswärtige Bezieher stimmen die Rechnungslegung bitte mit Frau Steglich ab).

In dieser Rubrik veröffentlichen wir keine Chiffre-Anzeigen!
Gustav Winter GmbH

Wohnungsgesuche

Suche 3- oder 4-Raum-Wohnung oder Haus zur Miete in Herrnhut oder näherer Umgebung. Tel. 035873 629024.

Wohnungsvermietungen

2-Raum-Wohnung, EG, mit 71 m² in ruhiger zentraler Lage von Herrnhut ab November 2015 zu vermieten. PKW-Stellplatz vorhanden. Kaltmiete ca. 327,- EUR. Tel. 0174 9730840.

Große 4-Raum-Wohnung in Herrnhut Stadtmitte, 100 m², Küche, Bad, Nebenglass zu vermieten. Telefon 035873 41125.

3-Raum-DG-Wohnung, ca 60m², Herrnhut Stadtmitte, ab sofort zu vermieten. Telefon 0175 2080847.

3-Raum-Wohnung, ca.68m² ab 1.2.2016 zu vermieten. Telefon 0175 2080847.

Immobilien gesuch

Kleine Familie sucht Baugrundstück oder Haus in Berthelsdorf. Telefon 035873 368878.

Gesuche

Suche Garage und trockene Unterstellmöglichkeit in Herrnhut oder näherer Umgebung. Tel. 035873 629024.

Suche Reisebegleiter/in (evtl. Einzelzimmer) im Februar oder März 2016 mit SZ-Reisen nach Lappland. Telefon 0170 9439628.

Suche (defekte) Tablets (zur Reparatur) für hilfsbedürftige Menschen. U. Christmann, Telefon 035873 33403.

Angebote

Restposten (380 Stück) neue braune Biberschwänze sowie 5 First- und 6 Randziegel zu verkaufen; weiterhin alte Nähmaschine »Veritas«; altes Radio »Sachsenwerk Olympia«; altes Bett, weiß; Literatur KFZ-Mechaniker 1997. Tel. 035873 2050. **Günstig abzugeben: 2 Sideboards**, Sperrholz furniert auf Stahlrohrrahmengestell, mit Schiebetüren für Aktenordner, ca. 1,20 m x 0,30 m; **1 Sideboard** Sperrholz furniert (Eigenbau) als offenes Regal, ca. 1,40 m x 0,50 m; **6 Schreibtischstühle** blau gepolstert; **4 Schreibtische** schwarz mit verchromten Beinen, 2,00 m x 0,80 m; **2 Schreibtischcontainer** Sperrholz furniert; **1 Regal** für Ordner oder Bücher, 2,70 m x 2,70 m x 0,30 m. Druckerei Winter, Telefon 035873 41844.

Verkaufe gutgewachsene Zimmertanne, 1,75 m, bestens geeignet für Diele, Wintergarten etc.; Durchlauferhitzer »Siemens« automatik, 18 kW; einen Gartenhäcksler »Top Kraft 2500«; einen Gartenhäcksler Typ EBMR 80 K2. Tel. 035873 42229.

Dreiteilige Couchgarnitur, ausziehbar, terracottafarben, drei Jahre alt, und Schrankwand rustikal, nussbaum, zu verkaufen. Tel. 035873 36273 oder 0174 3738837.

Verkaufe aus Hausumbau div. Restbestände, alles Neuware! 1 x 60 cm Waschtisch mit Ablauf, weiß, VB 30,- EUR; 1 x Standbidet mit Armat., VB 60,- EUR; 1 x Stand-WC Flachsp., VB 40,- EUR; 1 x Dreieckspiegel 90 x 60 mit Ablage und Lampe, VB 40,- EUR; 1 x Duschasse (Kohler) mit Füßen, 90 x 90 x 11 cm, VB 50,- EUR; 1 x Dusch-Einheits-Mischer UP, weiß, VB 50,- EUR. Bilder auf whatsapp 0163 6943850, oder Anruf oder Tel. 035873 42520 (Ruppertsdorf).

Verkaufe Heimtrainer »Walker« Silber, Febr. 2015, 85,- EUR; Teppich-Waschsauger, April 2015, 180,- EUR; Gymnastikball mit DVD, 15,- EUR; Puppe mit Schaukelstuhl, 30,- EUR; Feldschloss-Truck mit Fernsteuerung, 60,- EUR; Kinderlerncomputer ab 6 J., 15,- EUR; Fernseher Medion mit DVB T Antenne und als Monitor nutzbar, 47 cm, 80,- EUR; Kindergartenbank, 10,- EUR; Flammenlose Kerzen mit Ladestation, 25,- EUR; vier Mosaik-Gläser, 20,- EUR. Telefon 035873 2883.

Michelin-Winterreifen 155/65 R14 75T, komplett mit Felgen, Laufleistung ca. 10.000 km, preisgünstig zu verkaufen. Tel. 0160 97476732.

Deckreisig sehr günstig abzugeben ab 7.11.2015 in Ruppertsdorf. Telefonische Vorbestellung wird gern entgegengenommen unter 0174 6210954.

Große Motorsense Marke Solo, 1 Jahr alt, neuwertig, mit Faden und Stern für 600,- EUR und Balkenmäher, Marke Lux, ein Jahr alt, neuwertig, für 500,- EUR zu verkaufen. Tel.: 01522 6547313.

Tiere

Verkaufe junge Hamster, 3 Wochen alt, mehrfarbig, pro Hamster 5,- Euro. Telefon 0152 55820710.

Verloren ...

am 27.10.2015 in Herrnhut, Bereich August-Bebel-Straße-Rosendreieck - Löbauer Straße Atelier Schmorrd bis Rathaus, goldfarbenen ovalen Kettenanhänger (Vorderseite 2 Namen, Rückseite Sternzeichen). Herzliche Bitte an den ehrlichen Finder: Es handelt sich um ein Geschenk mit sehr hohem ideellen Wert. Bitte unbedingt im Fundbüro Rathaus abgeben. Finderlohn zugesichert.

Ruppersdorf

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppersdorf

Bitte beachten Sie auf der eingehafteten Sonderbeilage die Friedhofsgebührenordnung für Ruppersdorf.

Rentnertreff Ruppersdorf

Liebe Rentnerinnen und Rentner,
hier unsere nächsten Veranstaltungen:

- **Donnerstag, 5.11.2015, 14.00 Uhr** Schulungsraum der FFW
Zur **Hauptpflege im Winter** informiert uns Frau Hummel.
- **Donnerstag, 26.11.2015, 13.00 Uhr**, Abfahrt am Mohr
Lichtelfahrt, wir haben noch einige Restplätze frei.
- **Freitag, 4.12.2015, 14.00 Uhr** im Mohr
Weihnachtsfeier, auch hier sind noch Teilnahmemeldungen möglich.

Meldungen zur Lichtelfahrt und Weihnachtsfeier wie immer an G. Sünder (Telefon 2050) oder G. Lange (Telefon 40715).

An allen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder/Gäste teilnehmen. Viel Freude an allen Veranstaltungen wünscht

Ihr/Euer Leitungsteam vom Rentnertreff



Kleintierschau 2015

Der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzuchtverein Ruppersdorf und Umgebung e.V. veranstaltet am **14. und 15. November** in der **Ruppersdorfer Turnhalle** seine **Lokalschau**.

Die Vorbereitungen dafür haben eigentlich schon im vorigen Jahr mit der Auswahl der Zuchttiere begonnen. Ab Februar folgten Brut und Aufzucht der Jungtiere. Geflügel muss im Jungendalter beringt werden, Kaninchen erhalten eine tätowierte Nummer in die Ohren. Jetzt, kurz vor der Ausstellung, erfolgt die Auswahl der Tiere, die den vorgeschriebenen Rassestandards möglichst nahe kommen. Was Besucher der Schau nicht sehen, ist das Aufbauen der Käfige

am Donnerstagnachmittag, in die bereits am Abend die Tiere eingesetzt werden. Freitagvormittag erfolgt die Bewertung der Tiere durch vier Preisrichter. Am Abend wird durch die Vereinsmitglieder dann noch der Raum dekoriert und gereinigt, so dass Sonnabend 9.00 Uhr für Besucher geöffnet werden kann.

Neben einer Vielzahl unterschiedlicher Kaninchen-, Hühner- und Taubenrassen gibt es dieses Jahr auch junge Kaninchen zu sehen. Unser Vereinsmitglied Sandra Fünfstück wird an beiden Tagen das Präparieren eines Kaninchens zeigen. Sie ist gelernte Präparatorin und arbeitet am Museum in Oldenburg.

Traditionell gibt es auch wieder eine Tombola mit einer Gans aus eigener Aufzucht als Hauptpreis. Aber auch Kaninchen und große Hähne als zweite und dritte Preise sind nicht zu verachten. Die Versorgung mit Speisen und Getränken übernehmen wieder die Ruppersdorfer Sportler.

Geöffnet ist am Sonnabend von 9.00 bis 17.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 bis 16.00 Uhr. Für Kinder ist der Eintritt frei.

Wir hoffen auf viele Besucher als Lohn für ein ganzes Jahr züchterische und organisatorische Arbeit.

Der Vorstand

TSV 1890 Ruppersdorf e.V.

Die nächsten Ansetzungen im Überblick:



Männer

Sa., 14.11.2015, 13.00 Uhr

TSV 1890 Ruppersdorf – SpG SV Lautitz 96
Kreisklasse, St. 3, 6. Spieltag

C-Junioren

Sa., 7.11.2015, 10.00 Uhr

SpG TSV 1890 Ruppersdorf – Holtendorfer SV
Kreisliga, St. 2, 6. Spieltag

Sa., 14.11.2015, 10.00 Uhr

SpG TSV 1890 Ruppersdorf – SpG FSV Oderwitz 02
Kreisliga, St. 2, 7. Spieltag

Mi., 18.11.2015, 11.00 Uhr

SpVgg. Ebersbach – SpG TSV 1890 Ruppersdorf
Kreisliga, St. 2, 8. Spieltag

Strahwalde

Termin der Ortsfeuerwehr Strahwalde

20.11.2015, 19.30 Uhr

Dienstbesprechung im Schulungsraum in der ehem. Schule
Ullrich, Ortswehrleiter Strahwalde

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Am **Mittwoch, dem 11.11.2015, um 14.00 Uhr** findet unsere nächste Veranstaltung im **Volkshaus Strahwalde** statt. Für die musikalische Unterhaltung sorgt Herr Mathias Dießner aus Ebersbach. Wir wünschen dazu viel Vergnügen und einen schönen Nachmittag.
Ihr Seniorenclub Strahwalde

Sehen wir uns am 7.11.2015 zum Kirmestanz?



Wir würden uns freuen, wenn Sie kommen und laden nochmals alle tanzfreudigen recht herzlich ein. Beginn ist 19.00 Uhr im Volkshaus. DJ Thomas Kühnel liefert diesmal die Musik zum Tanz. Für Bewirtung ist wie immer gesorgt.

Am **Sonntag, 8.11.2015**, findet **14.00 Uhr** der **Gottesdienst** zum 131. Kirchweihjubiläum statt. Frau Taube mit Familie deckt den Kaffeetisch mit Kirmeskaffee und -kuchen.

Ihre Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde



FAIRHANDLUNG

Gerecht gehandelte Waren aus aller Welt

Herrnhut
Kirchensaal

Dienstag 16-18 Uhr
Donnerstag 9-11 Uhr / 16-18 Uhr

SCOTT Diamant CONWAY STORCK PEARL IZUMI

RadSport Oberlausitz

Inh. Marco Bretschneider · 02739 Kottmar OT Eibau
Tel.: 03586/788606 · www.radsport-oberlausitz.de

Ihr zuverlässiger Fahrradladen für gute(n)
Fahrräder · Service · Zubehör

!!! SCOTT & CONWAY Testcenter !!!



Am Stausee 4
02747 Herrnhut OT Euldorf
Tel. (03 58 73) 44 01 00
Fax (03 58 73) 4 40 30
E-Mail: buchung@eulkretscham.de

Wir möchten Sie recht herzlich am
11.11.2015
zum
Martinsgansessen
einladen (Vorbestellung erbeten).



Außerdem bietet unser Herbstangebot umfangreiche und schmackhafte Wildspezialitäten an.

Für die kalte Jahreszeit empfehlen wir
Sauna und Entspannungsmassagen
in unserem Hause (nach vorheriger Anmeldung),
Tel. 035873 440100.

Gutscheine als Geschenkidee
erhalten Sie an unserer Rezeption.

Mit freundlichen Grüßen Familie Riehle

SILVESTERTANZ IM MOHR

mit DJ Hartmut "Hardy" Hatscher

**EINISS 19:00 UHR
IM MOHR IN RIPPERSDORF**

31.12.2015

IM PREIS ENTHALTEN SIND
SPEISEN, WASSER UND GUTE MUSIK
SOWIE DER NEUJAHRSSEKT

Beginn des Kartenvorverkaufs 01.08.2015

Kartenpreis 40€
Eintritt ab 18 Jahre

Vorverkaufsstellen sind:

- Lebensmittelladen Ottersky
- Drogerie Hummel (Herrnhut)
- Elektroladen Brückner (Oderwitz)
- (Inh. Heyer S.)

Bei Fragen Tel. 01713243616.

NUR SOLANGE VORRAT REICHT!

FAHRTEN mit dem **Rennersdorfer**

Anmeldung | Beratung | Information
Telefon **035873 2544**

Tagesfahrten

Körsetherme Kirschau
Zustiege auf Absprache
Montag, 9. 11., 23. 11. 2015 P. p. P. zzgl. Eintritt **10,00 €**

Skoda-Werk Mlada Boleslav
Werksführung & Museumsführung, Mittagessen
Mittwoch, 18. 11. 2015 P. p. P. **38,00 €**

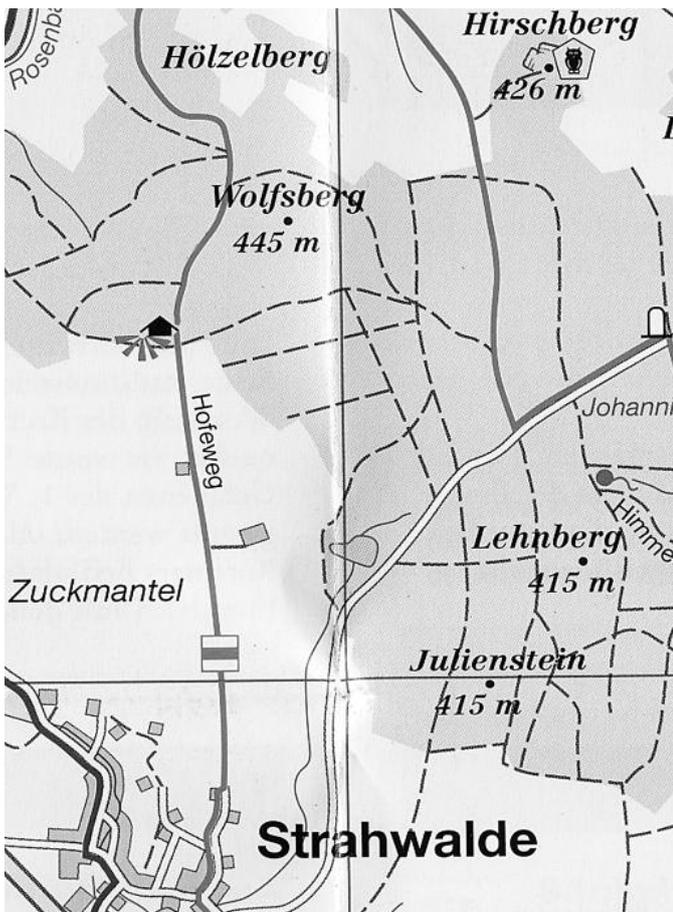
Weihnachtsmarkt in Breslau
mit Stadtrundfahrt
Sonntag, 6. 12. 2015 P. p. P. **30,00 €**

Staatsoperette Dresden »Der Zarewitsch«
inkl. Eintritt und Abendessen
Freitag, 15. 1. 2016 P. p. P. **54,00 €**

Gerald Fielehr · Fichtelhäuser 12 · 02747 Rennersdorf
www.derrennersdorfer.de

Panoramatafel auf dem Aussichtspunkt am Wolfsberg

Endlich war es soweit, am Mittwoch, dem 28. Oktober 2015, konnte in Strahwalde am Aussichtspunkt am Wolfsberg eine Panoramatafel aufgestellt und offiziell enthüllt werden. An dieser Stelle führt der Fernwanderweg »Lausitzer Schlange« vorbei. Dieser Wanderweg ist ca. 330 Kilometer lang. Er beginnt in der Dresdner Heide, schlängelt sich durch das Lausitzer Bergland und das Zittauer Gebirge und endet am Senftenberger See. Der Weg ist gekennzeichnet mit einem roten Balken und kommt bei uns von Herrnhut her, führt durch das Areal des Oberen Schlosses auf dem Weg »Zur Buche« bzw. Hofeweg bis zum Waldrand zu diesem Aussichtspunkt und geht weiter am knapp 400 Meter entfernten Gipfel des Wolfsberges und anschließend am Hölzelberg vorbei nach Herwigsdorf.



Wanderkarte von 2007

Ich möchte hier auch noch darauf hinweisen, dass unter den Einwohnern von Strahwalde der Wolfsberg gar nicht so populär ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch heißt es »Wir geh'n auf 'n Hölzel.« Warum das traditionell so ist, weiß ich nicht. Falls jemand eine sichere Begründung kennt, wäre es fabelhaft, wenn er sie mir nennt.

Der Wolfsberggipfel mit 445,4 m ist der nähere zu diesem Aussichtspunkt, der Hölzelberg mit 417,3 m liegt dahinter. Diese Bezeichnungen findet man auch auf alten Karten, nur dass die Höhenangaben oft abweichen.

Also auf diesem Aussichtspunkt hat man herrliche Aussicht, vom Isergebirge im Südosten bis Kottmarsdorf im Westen. An dieser Aussicht erfreuen sich natürlich viele Einheimische und Wanderer, die von weiter her kommen. Vor längerer Zeit wurde dort eine Finnhütte errichtet und eine Bank aufgestellt. Bei unseren Waldgängen haben wir dort oft andere Wanderer getroffen (siehe »kontakt«-Titel vor fast genau 10 Jahren – »kontakt« 19/2005 vom 6.10.2005 – mit dem Försterehepaar Schlage).

Es gab nicht selten »Streit«-gespräche, ob das dieser oder jener Berg sei. So war der Wunsch und irgendwann auch der Plan, eine (Berg-)Orientierung an dieser Stelle zu installieren, geboren. 2010 wurde die neue B 178 bei uns gebaut, da gab es viele Findlinge. Ein sehr schöner, für diese Stelle hervorragend geeigneter, war auch bald gefunden. Auf der planen Seite des Steines hätte man gut die Bergnamen und Orientierungspfeile einmeißeln können. Leider war er einen Tag vor dem Abtransport weg. Am 29. Juli 2010 konnte ein »Ersatzstein« zum Aussichtspunkt gefahren werden.



Der neue Stein wird aufgeladen



Der Stein wird bei der Finnhütte abgeladen

Der Stein ist zwar sehr repräsentativ, aber nicht so gut geeignet, um Informationen einzuschlagen. Außerdem wurde inzwischen klar, dass so eine Steinbearbeitung den finanziellen Rahmen gesprengt hätte. Es musste eine andere Lösung gefunden werden. Im Zittauer Gebirge wie auch auf der tschechischen Seite des Lausitzer Gebirges findet man mehrere solcher Tafeln, wie sie jetzt bei uns aufgestellt wurde. Da war die Lösung da, aber noch kein Geld. Na, da muss man mal den Landkreis fragen. 2013 führten Gespräche mit dem Amt für Kreisentwicklung/Tourismusmanagement zu einem konkreten Plan und einem Ergebnis. Wenn ein Fernwanderweg durch unseren Ort geht, sollte er auch vernünftig ausgeschildert sein. So wurde beschlossen, dass 2014 die Beschilderung erfolgt und 2015 die Orientierungstafel aufgestellt wird. Der Wegewart Bernd Riegner konnte im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit dem Bauhof 17 neue Schilder in seinem Verantwortungsgebiet aufstellen bzw. instandsetzen. Diese Maßnahme wurde finanziell vom Landkreis übernommen. Für die grafische Gestaltung und Herstellung der Tafel wurde der Diplom-Designer Klaus Herzog aus Neusalza-Spremberg gewon-



nen. Der Landkreis übernahm hierbei 50 Prozent der Kosten, die andere Hälfte wurde von der Stadt getragen.

An dieser Stelle noch einmal mein Dank an alle Beteiligten.

Von nun an können sich also alle Wanderfreunde besser orientieren, sie werden auch darauf hingewiesen, dass Strahwalde 2017 die 700-Jahr-Feier seiner ersten urkundlichen Erwähnung feiert. Diese Information ist auf der Tafel mit eingraviert. So, nun mal los, zum Wandertag auf 'n Hölzel!

Rainer Schmidt

Ein Schluck Sekt auf unsere neue Panoramatafel

Kirchliche Nachrichten

Ev. Freikirchliche Gemeinde Berthelsdorf

Hauptstraße 27 · 02747 Berthelsdorf



*Das geknickte Rohr
wird er nicht zerbrechen
und den glimmenden Docht
wird er nicht auslöschen.
(Jesaja 42,3)*

Wir laden herzlich ein:

Sonntag 10.00 Gottesdienst
Montag 19.30 Bibelgesprächskreis
Freitag 16.30 Kinderstunde
Freitag 19.00 Jugendstunde (Infos und Kontakt: <https://www.facebook.com/JugendBerthelsdorf>)

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde

7.11. 19.00 Kirmestanz im Volkshaus Strahwalde
8.11. 9.00 Abendmahlsgottesdienst in Herrnhut
14.00 Kirchweihgottesdienst in Strahwalde, anschließend Kirmeskaffee
10.11. 14.30 Frauendienst in Strahwalde
11.11. 14.30 Frauenkreis in Berthelsdorf
15.11. 10.00 Gottesdienst in Berthelsdorf
11.00 Bibelgesprächskreis in Berthelsdorf, anschließend Kranzniederlegung
18.11. 19.30 Ökumenischer Gemeindeabend zum Abschluss der Friedensdekade in der Katholischen Kirche/Herrnhut
22.11. 9.00 Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen in Herrnhut
10.00 Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen und Abendmahl in Berthelsdorf
10.00 Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen in Strahwalde

Friedensgebete in der Friedensdekade

vom 9. bis 17. November 2015,
wochentags 19.00 Uhr in der Berthelsdorfer Kirche

Strahwalde: Bestattungsanmeldungen und Ansprechpartner Friedhof: Burkhardt Kleibl, Telefon 0174 2363787

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf

8.11. 9.30 Taufgedächtnis-Gottesdienst in Großhennersdorf
15.11. 8.00 Gottesdienst mit Totengedenken in Rennersdorf

Buß- und Bettag, 18.11.2015 – 10.00 Uhr

Regionalgottesdienst

mit Abendmahl in Rennersdorf

22.11. 8.00 Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen in Rennersdorf
9.30 Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen in Großhennersdorf

Sprechzeiten und Kassenstunden: dienstags 16.00–18.00 Uhr
Bestattungsanmeldungen: Herr Kern, Tel. 035873 2841

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsdorf

8.11.	11.00	Taufgedächtnis-Gottesdienst
15.11.	10.00	Gottesdienst mit Totengedenken
22.11.	11.00	Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen

Katholische Kirchgemeinde Herrnhut

7.11.	13.30	Gräbersegnen Herrnhut
7.11.	14.30	Gräbersegnen Berthelsdorf
7.11.	17.30	Eucharistiefeier
11.11.	17.00	St. Martinsfeier/Lampionzug
12.11.	17.30	Abendandacht
15.11.	10.00	Eucharistiefeier in Löbau
18.11.	19.30	Ökumenischer Gemeindeabend
19.11.	17.30	Eucharistiefeier
21.11.	17.30	Eucharistiefeier

Evangelische Brüdergemeine Herrnhut

5.11.	19.00	»TimeTravel – Blasmusik im Wandel der Zeit« – Konzert der Neuen Lausitzer Philharmonie unter Mitwirkung der 8. Klassen des Zinzendorf-Gymnasiums
7.11.	19.00	Gebetssingstunde
8.11.	9.30	Predigtversammlung zum Beginn der Friedensdekade, gleichz. Kindergottesdienst
9.11.	19.00	Friedensgebet in der »Rolle«
10.11.	19.00	Friedensgebet in der »Rolle«
11.11.	17.00	Martinsfeier, Beginn an der Kath. Kirche
12.11.	19.00	Friedensgebet in der »Rolle«
13.11.	19.00	Friedensgebet – Taizé-Abend in der »Rolle«
14.11.	19.00	Gebetssingstunde
15.11.	9.30	Festgottesdienst mit Abendmahl zum Ältesten-Fest. Die Kinder sind während der Predigt im Kindergottesdienst und kommen dann in den Saal zurück, um beim Abendmahl mit dabei zu sein.
16.11.	19.00	Friedensgebet in der »Rolle«
17.11.	19.00	Friedensgebet in der »Rolle«
18.11.	9.30	Andacht zum Buß- und Bettag, anschl. Ältestenratswahl in der »Rolle«
	17.00	Gedenkgottesdienst des Hospizdienstes in Strahwalde
	19.00	Ökumenischer Gemeindeabend zum Abschluss der Friedensdekade in der Kath. Kirche

19.11.	20.00	Tanzkreis in der »Arche«
20.11.	18.00	Gemeinde-Abendessen in der »Rolle« zugunsten der Saalsanierung (Anmeldung bitte im Vorsteheramt, anschließend Begegnungsabend mit Reisegruppe der Delaware-Indianer
21.11.	19.00	Gebetssingstunde
22.11.	9.30	Predigtversammlung, gleichzeitig Kindergottesdienst
	10.45	Blasen auf dem Gottesacker zum Ewigkeitssonntag
		Montag und Freitag
	12.00	Mittagsgebet im Kirchensaal (Oktober) ab November in der »Rolle«

Angebote für Kinder und Jugendliche:

Christenlehre 3./4. Klasse: Dienstag 16.15 Uhr in der »Rolle«
 Christenlehre 1./2. Klasse: Mittwoch 16.15 Uhr in der »Rolle«
 Christenlehre 5./6. Klasse: Mittwoch 17.00 Uhr in der »Rolle«
 Konfirmandenunterricht: Dienstag 17.00 Uhr in der »Rolle«
 Vorschul-Kinderchor: Donnerstag 8.30 Uhr im Kindergarten
 Kinderchor für alle Schulkinder: Donnerstag 16.30 Uhr im Chorraum
 Junge Gemeinde: Freitag 19.30 Uhr im Jugendraum

Christliches Zentrum Herrnhut e. V.

August-Bebel-Str. 12 + 13 · Tel. 33667 · E-Mail: mail@czherrnhut.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

5.11.	18.00	Israelgebet
6.11.	18.00	Sabbatfeier
8.11.	10.00	Gottesdienst mit Gemeindegast
11.11.	19.30	Teeniekreis
12.11.	18.00	Israelgebet
13.11.	18.00	Sabbatfeier
15.11.	10.00	Gottesdienst
18.11.	6.00	Beginn 100-Stunden-Gebet
	19.30	Ökumenischer Gemeindeabend in der katholische Kirche Herrnhut
19.11.	18.00	Israelgebet
	19.00	Wächtergebet für Deutschland

Weitere Informationen, auch zu den regelmäßigen Veranstaltungen (Staub mal, Kinder- und Jugendarbeit, Royal Rangers, Gebetstreffen, Israel-Gebet) und den Hausgemeinden bekommen Sie im Gemeindebüro. Sofern nicht anders angegeben, finden alle Veranstaltungen im Jesus-Haus, A.-Bebel-Str. 13, statt.

Bei uns finden Sie Geschenke für viele Anlässe

MAZEL TOV
EIN GUTER TROPFEN VON OBEN

aus Israel: »gute Tropfen« Wein und Salböl, Judaica, Schmuck, Kosmetik, Delikatessen, Kamelledersandalen, Literatur zum Thema ...

aus Äthiopien: traditionelles afrikanisches Handwerk, Körbchen, Holztiere, Gewürze, Kaffee ...

aus Nepal: die faszinierende Vielfalt farbenfreudiger Textilien ...

... und anderes mehr

TREFFPUNKT
Nr. 12

Mit dem Erlös unterstützen wir Hilfsprojekte und geben Kindern durch Patenschaften Hoffnung und Zukunft.

August-Bebel-Str. 12, 02747 Herrnhut

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9.30 – 17.30 Uhr, Sonnabend 9.30 – 12.00 Uhr

Inhaber: Barbara Haupt · Kontakt: 0172-8063215, E-Mail: mazeltov@czherrnhut.de · www.czherrnhut.de/gemeinde/zweige/treffpunkt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

08.11. / 06.12. / 10.01.
„Bransch“ 10-14 Uhr
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
»Die kleine Kneipe in unserer Straße –
wie zu Rudis Zeiten«
27.11. / 30.12.

15.11. Schlachtfest mit den
„Oberländer Musikanten“
ab 10 Uhr

17.11. / 18.11. / 19.11.
~~20.11.~~ / ~~21.11.~~
Magisches Kabinett ab 19 Uhr
Eine abendfüllende, magisch-mystische
Show mit professionellem 4-Gänge Menü

Jetzt Karten reservieren!
*ausverkauft

Besuchen Sie uns am 1. Advent auf dem
Weihnachtsmarkt in Hirschfelde.

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net



**Samstag,
7. 11. 2015**

Schlachtfest

Hausmacher-Leber- + -Blutwürstel,
Blutwurst und Weißwurst, Wellfleisch + Brühe
(Bitte Gefäße für Brühe mitbringen!), Sauerkraut
Sülze, Kochschinken, Hackepeter, Speck,
Knacker und Lachsschinken

Fleischerei & Partyservice Kurt Koschowski
in Strahwalde, Löbauer Straße 45, Telefon 03 58 73 / 4 09 43

Ulrich Christmann – C-O-M
Consulting – Organisation – Management

Schwerpunkte: *Kritische Ereignisse*

- ✓ Beratung/Begleitung *BURNOUT*
- ✓ Bibliotheken *Qualifizierungen*
- ✓ Linux vs. Windows *Struktur-Probleme*

Kostenfreie Erstberatung!

02747 Berthelsdorf · Hauptstraße 20
Telefon 035873 33403 · www.c-o-m-christmann.de

Gartenbau Renner GbR

Inh. Ulrike Krusche und Kathrin Neumann
02747 Herrnhut OT Neundorf · Burkersdorfer Str. 10
Tel.: 035873 2849 · Fax 035873 36089
E-Mail: renner-gartenbau@web.de



Unsere Geschäfte

Blumen am Markt Bernstadt Tel. 035874 20545	Blumenstube Herrnhut Tel. 035873 2103 Wochenmarkt Herrnhut
--	---

Unser Angebot

Schnittblumen – Topfpflanzen – Binderei
Zusätzlich aus eigener Produktion:
Alpenveilchen – Chrysanthenen – Weihnachtssterne

**Gern nehmen wir ab jetzt Ihre Bestellung
für die Binderei zum Totensonntag entgegen!**

Noch keine Geschenkideen für
Weihnachten? **Wir können helfen!**

Bis zum 10.12.2015
gewähren wir Ihnen
gegen Vorlage dieser
Anzeige für den
Kauf von Hardware
ab 150,00 € einen
Rabatt von 5 %.



IT&TK
oberlausitz

Bei uns bekommen Sie ALLES aus einer Hand:

Internet ■ Telefon ■ PC & Netzwerk ■ SAT ■ Service

WDSL-Oberlausitz + IT & TK Oberlausitz
Niedere Dorfstraße 5 ■ 02747 Herrnhut OT Strahwalde
Telefon: 035873 369986 ■ Fax: 035873 36879
E-Mail: info@wdsi-ol.de ■ www.wdsi-ol.de



Tele-Shop G. Förster
Inhaber M. Fischer

- Radio-Fernsehen
- Hifi-Video
- Satellitentechnik
- Elektrogeräte
- Kundendienst

03 58 74 / 200 10 | Am Markt 8
www.teleshop-fischer.de | Bernstadt



Bioenergie
Ostsachsen GmbH

**Kaminholz, Holzpellets,
Holzbriketts, Hackschnitzel**

Telefonische Bestellung:
Mo-Fr von 8:00-18:00 Uhr

Lager-Öffnungszeiten zur Beratung und Selbstabholung:
Mo-Fr von 8:00-16:00 Uhr
sowie jederzeit nach Vereinbarung

Bioenergie Ostsachsen GmbH
Herrnhuter Straße 22 · 02747 Berthelsdorf

kostenfrei anrufen unter:
0800 - 700 777 8
www.bioenergie-ostsachsen.de

Wir sind zertifiziert!
EN plus
ID-Nr.: DE 353
ENplus - Der neue Maßstab für Holzpellets



Anschließen!
Günstig ans Gasnetz

Wir bringen Sie ans Netz.

Jetzt Aktionsförderung* sichern und mehr als 700 Euro sparen! ENSO NETZ fördert in Ihrer Kommune den Anschluss ans vorhandene oder neu entstehende Gasnetz.

Jetzt ist die beste Zeit, Ihre Heizungsanlage zu modernisieren. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.enso-netz.de/aktion

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)
E-Mail: service-netz@enso.de

*gilt bis 30. April 2016

enso NETZ



Sie benötigen Heizöl?
Mineralöl Neumann

Neugersdorf · Goethestr. 16 · 02727 Ebersbach-Neugersdorf
Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Telefon **0 35 86/70 27 43**
oder **08 00 / 030 16 74** (gebührenfrei, im dt. Festnetz)

**IHR PARTNER FÜR HEIZÖL
IN DER REGION**

BEMOBIL®
BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE

☎ 03591 / 599 499
Äussere Lauenstr.19
02625 Bautzen
www.bemobil.eu

Treppenlifte & Senkrechtlifte

- für Treppen aller Art, auch Außentreppen
- individuelle Beratung, kostenloses Aufmaß
- Zuschuss möglich

Wannenlifte & Aufstehhilfen

- einfach bedienbar
- kostenlose Beratung und Vorführung
- sehr große Hilfe im Alltag

Elektromobile

- individuelle Beratung und kostenlose Vorführung, auch bei Ihnen zu Hause
- sehr einfach bedienbar, ohne Führerschein, Wartungs- und Reparaturservice

☎ **035842 26180**

Taxiunternehmen **Steffen Krieg**
taxi.krieg@t-online.de



Wir fahren für alle Krankenkassen.
**Zur Dialyse, Arzt,
Krankenhaus oder Kur?**
Formalitäten übernehmen wir für Sie.

Funk: **0171 8505038**

**Mietwohnungen in Herrnhut
und OT Großenhennersdorf**

www.herrnhut-mietwohnungen.de